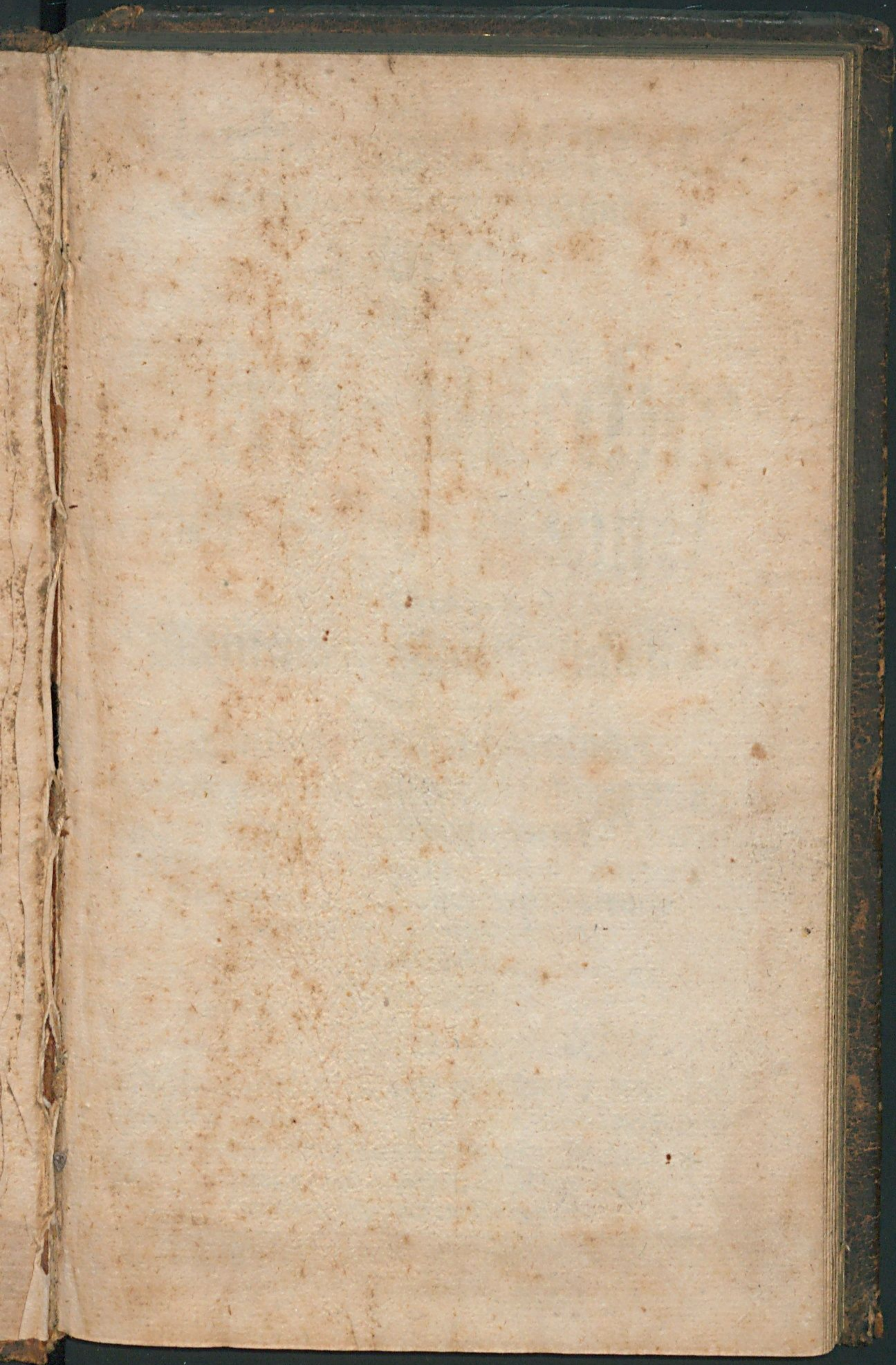


Re. 275.





Matthæi Schlüters / D.

Historisch- und Rechts-begründeter

Tractat /

Von dem

Erb = Rechte

der Ehe = Leute /

Wie selbiges in dem

Gemeinen Kaiserlichen /

mithin auch

Sachsen-Rechte begründet /

Woben erwiesen wird / daß selbiges Recht  
auch in denen Hamburgischen Ländern /

Billwarder / Utschlag / Ochsenwarder /

Mohrwarder / Finckenwarder / Mohrburg /

Tatenberg / Spadenland ꝛc.ꝛc.

Statt habe.

Sampt einer

Historischen Vorrede /

Worinn mit mehrern gezeiget / wie die  
Sachsen einen grossen Theil von Europâ nach / und  
nach erstritten / und dahero das Sachsen-Recht an vie-  
len Orthen / auch aufferhalb Sachsen / ange-  
nommen / und noch im Brauch sey.

Hamburg / In Verlegung Zacharias Härtels  
Buchhändler im Dohm / 1799.

Matthias Schmitt D.

Tractat

Tractat

Tractat

Tractat



Tractat

Tractat

Tractat



Denen  
Hoch-Edlen / Besten / und  
Hoch-Weisem  
Herren /

Herrn Johann  
Langhans /

Und

Herrn Bernhard  
Schotten /

Vornehmen JCtis, und Hoch-  
verdienten

Raths-Gliedern /

Auch jeko

Land-Herren

über die auff dem Titul dieses  
Tractats benandte  
Ländereyen

Der Stadt Hamburg /  
Habe

Habe dieses Tractätlein zu hochvernünfftiger Beurtheilunge heimgeben sollen / mit gehorsamster Bitte / Sie geruhen diese Freyheit in übelen nicht zu vermercken / und zu glauben / daß ich an meinem wenigen Orthe nichts mehr denn Gelegenheit wünsche / da ich in der That erweisen möge / wie sehr ich mich verbunden achte / und mit welchem Eifer ich zu verharren gedencke

**Der Hoch-Edl. Kgst.**

Hamburg den 26. Augusti  
ANNO 1700

**Ergebenster Diener**

**Matthæus Schlüter/D.**





# Vorrede.

## Kurzer Inhalt.

Vorläuffig handelt der Author von dem Begriff/und Nutzen seiner vorhin ausgegebenen Tractaten.

1. Von der Sachsen Macht in Europa, und Ausbreitunge des Sachsen-Rechtes wird aus Ursachen vorläuffig gehandelt.
2. 3. Wo die Sachsen vor Christi Gebuhrt gewesen.
4. Einige meinen / sie kommen aus Asien her.
5. 6. Der Sachsen wird am ersten bey dem Ptolemæo gedacht.
7. 8. Die Sachsen sind in Holstein zuerst bekandt geworden.
9. Lieben die Schiff-Fahrt.
10. 11. 12. Kömen nach Ost-Frießland/und den Niederlanden/und nehmen zu an Macht auf der See.
13. Beunruhigen die Gallier.
14. Könen von den Römern nicht bezwungen werden.
15. 16. Die Angel-Sachsen/in Holstein bürtig/werden nach Engelland beruffen.
17. Das Land gefället ihnen.
18. 19. Brauchen List dessen sich zu bemächtigen.
20. 21. Suchen die Herrschafft in Engelland.
22. Verursachē daselbst eine eigene Regierungs-Forme
23. 24. Wallien haben sie nicht bezwungen.
25. 26. 27. Sie haben Anno 800. die Herrschafft an sich gebracht.
- 28.

- 28 Werden A. 1012. von Denemarcken bezwungen  
 29. 30. 31. Aus Engelland haben sie die Gallier  
 sehr beunruhiget.  
 32. 33. Andere Völcker haben von ihnen die Schiff-  
 Fahrt gelernet.  
 34. 35. Die Sachsen setzen sich an dem Orte/da jeko  
 Nieder-Sachsen ist.  
 36. Vertreiben die Francken.  
 37. 38. Kommen in das Thüringer-Land.  
 39. 40. 41. Die Sächsische Herren/ und Städte  
 haben noch Länder in Thüringen.  
 42. 43. 44 Die Sachsen werden nach Italien berufft.  
 45. Kommen aus Italien zurücke.  
 46. Sind mit den Francken unglücklich.  
 47. 48. Werden von Carolo Magno bezwungen/  
 und zum Theil vertrieben.  
 49. Einige kommen zurücke.  
 50. 51. 52. Werden in drey Art Völcker vertheilet.  
 53. Werden Christen/und Stiller.  
 54. 55. Der tapffere Sächsische Herzog Henrich der  
 Löwe ist unglücklich.  
 56. 57. 58. 59. Das Sachsen-Land wird verthei-  
 let/wie es jeko sich noch befindet.  
 60. 61. Das Herzogthum Braunschweig / und Lüs-  
 neburg wird Anno 1235. aufgerichtet.  
 62. 63. Die Sachsen sind auch in Lieffland biß Res-  
 val gekommen.  
 64. 65. Die Sachsen sind nicht alle weggegangen  
 von einem Ort/den sie eingenommen.  
 66. 67. Es ist kein Wunder / daß das Sachsens  
 Recht so weit gegangen.  
 68. 69. Einrede/und Antwort dagegen.

70. Die

70. Die Sachsen sind sonderlich kluge Leute gewesen.  
 71. Weil sie in der Schiff-Fahrt erfahren/ und tapf-  
 fer gewesen.  
 72. 73. 74. Tapferkeit kan ohne Klugheit nicht bestehen.  
 75. 76. Die Sachsen haben von jehero vernünfftis-  
 ge Geseze gehabt.  
 77. Einwurff.  
 78. 79. 80. Die Räuber/ und Diebe können ohne  
 Recht/ und Gerechtigkeit nicht leben.  
 81. Anderer Einwurff.  
 82. 83. Daß auch der Heydnischen Sachsen Geseze  
 vernünfftig gewesen/wird aus der Historie erwiesen.  
 84. 85. Imgleichen aus der Sachsen Art zu duelliren.  
 86. 87. Aus diesem Exempel kan man von andern  
 urtheilen.  
 88. Das Sachsen-Recht haben viele Völcker ange-  
 nommen.  
 89. Es hat noch statt im Sachsen-Lande.  
 90. In Thüringen.  
 91. In Lüneburger Lande/ Westphalen/ und Stiffts  
 Bremen.  
 92. In der Stadt Braunschweig.  
 93. 94. 95. 96. In Holstein.  
 97. In Ditmarschen.  
 98. In Dennemarcken.  
 99. In Böhmen/ Pohlen/ Lieffland/ und Preussen.  
 100. 101. 102. 103. Exempel von der Stadt Danzig.  
 104. Einwurff wegen Holstein.  
 105. Antwort.  
 106. In den Sächsischen Ländern gilt das Sach-  
 sen-Recht/falls nichts anders verordenet.  
 107. Die Römische Rechte treten nicht in die Stelle

- des Sachsen-Rechts/da keine Statuta sind.
108. Wird erwiesen aus des Lehmanns Chron. Spir.
109. Einwurff von Kayfers Maximiliani Constitution.
110. 111. Das Kayserl. Camer-Gericht richtet sich im Urtheilen nach den alten Gewonheiten der Teutsche.
112. Die Doctores Juris haben hiebevot an vielen Orten in Teutschland keine Rahts-Herren werden können.
113. Sind auch verworffen bey Gerichts-Händeln.
114. Insonderheit in Ober-Teutschland.
115. Auch in Hamburg.
116. Ist Anno 1663. in Hamburg geändert.
117. Die Statuta der Sächsischen Orte müssen aus dem Sachsen-Rechte expliciret werden / falls der Artickul an sich aus dem Sachsen-Recht genommen.
118. Auch in Hamburg.
119. Henricus Meibomius meint / das Sachsen Recht sey Anno 1258. in Hamburg abgeschafft.
120. Wird widerleget.
121. In dem jüngsten Hamburgischen Statuto ist viel enthalten/so aus dem Sachsen-Recht genommen.
122. Wird erwiesen mit dem Verlassungs-Rechte.
123. Mit denen Umständen der Verlassunge.
124. 125. Mit denen Text-Worten des Sachsen-Rechts.
126. 127. Die Worte werden appliciret.
128. 129. Anmerckunge dabey.
130. Aus dieser Vorrede erhellet/das man sich nicht zu verwundern habe über die Meynunge vom Sachsen-Rechte.
131. Beweis / das die Advocaten zu loben / so die alte Gesetze hervorsuchen. Ges

## Beneigter Leser.

**D**em auswärtigen Leser kan zuvorderst unberichtet nicht lassen/was gestalt ich eine zeit. hero drey Historische / und Juristische Tractate / und zwar in Teut. scher Sprache ans Licht gegeben. Weil aber dieselbe in keine Buchladen gekommen / indem man selbst den Verlag gethan / zum Theil auch der Titul so beschaffen/das Fremde etwann vermeynen möchten/ ob hätten sie aufferhalb Hamburg keinen Nutzen / ohnerachtet man an verschiedenen benachbarten Orten/auch auf einigen Academien bey Juristischen Facultäten verschiedene Exemplaria begehret/ und erhalten ; So habe keinen Umgang nehmen wollen/allhie vorläuffig den kurzen Inhalt sothaner Tractate vorzustellen. Da denn zu wissen / das

**Der Erste** Tractat, von acht Bogen/handelt von einer zu Rechte beständigen **Gewohnheit**. Zwar ist von dieser Materie vorhin von verschiedenen Rechts-Gelehrten viel geschrieben. Es wird aber der Leser/wann er die Mühe nehmen wird / dieses Tractatelein durch zu blät-

tern / finden / daß ich diese Materie, ob schon nicht in den Haupt-Requisitis einer Gewohnheit / dennoch in den Neben-Betrachtungen auf solche Generale, mit der gesunden Vernunft / mithin dem Natur- und beschriebenen Rechte einstimmmende Principia, und Grund-Regulen gesetzt / auch überall bey dem Beweis einer Gewohnheit / welchen heute zu Tage in praxi viele Advocati gar nicht achten wollen / da doch ein grosses daran gelegen / eine solche Ordnung gehalten / daß man daraus die unter den Juristen erörterte streitige Fragen gar leicht decidiren / und entscheiden kan.

Der **Ander** Tractat, bestehende in sechs Alphab. handelt von denen Erben / unbeweglichen Gütern / oder Häusern / und Plätzen in Hamburg. Dieser Titel scheint Auswärtigen beymersten Anblick andern Orten ohne Nutzen zu seyn; Zuvorab wenn sie dessen Auslegung / so auf dem Titel mit kleinen Buchstaben gedrucket / und den specialen Inhalt / so nach der Vorrede befindlich / nicht betrachten. Ist derowegen auch hieben zu erinnern / daß in diesem Buche vornehmlich in möglichster Kürze / jedoch

doch gründlich / und mittelst Decision  
 verschiedener streitigen Fragen gehan-  
 delt werde I. von denen *Servituten* , und  
**Dienstbarkeiten** der **Häuser** / und  
**Plätze** in den **Städten** in **Teutschland**  
**insgemein** / II. von denen **Gerechtig-**  
**keiten** / so einigen **Häusern** / wegen gewis-  
**ser Nahrungen** / und **Handwercke** /  
 die darinnen geführet werden können /  
 beywohnen. Zum Exempel : Von der  
**Brauerey** / **Bäcker** / **Schmiede** /  
**Töpffer** / **Kerzengiesser** / **Lohe-Gär-**  
**ber** / und andern vielen **Gerechtigkeiten**  
 mehr. Als welche Materie ebenfalls auf  
 solche generale von keinem JCto sonst  
 angemerkete Principia, und Grund-**Re-**  
**geln** gesetzt / daß vielen **Dubiis** , und  
**Streitigkeiten** darmit gar leichte abge-  
 holffen werden kan. III. Wird in selbigem  
 Tractat in specie, und ausführlich ge-  
 handelt von der **Brauerey-Gerechtig-**  
**keit**. Wobey viele **Hamburgische alte** /  
**und neue Brau-Ordnungen** angefüh-  
 ret. Wornach auch fremde **Städte** / und  
 andere **Herrschafften** das **Brau-Wesen**  
 derogestalt gar leichte einrichten können /  
 daß dadurch dem **Verfall** vorgebeuget /  
 mithin auch die **Brau-Häuser** in Auf-

nehmen / und in grossen Wehrt für andere Häuser gesetzt werden mögen. IV. Ist daraus auch zu erlernen / wie sowohl Fremde / als Einheimische / die ihre *Capitalia* nicht in Gefahr setzen wollen / selbige in den Hamburgischen Häusern / und Plätzen gegen billige Rente Pfandweise gar sicher belegen / und derselben wieder habhaft werden können. Welchem V. beygefüget ein Tractatelein von der Loeskündigung / der in Hamburg / auch anderswo belegten Gelder.

Der Dritte Tractat, von zehen Bogen / begreift in sich einen *Entsetzungs-Process*. Woraus fremde *J.Cti*, und Juristen-Facultäten / als denen davon nichts wissend / Nachricht einziehen / und wenn sie etwann in einigen streitigen Fällen von den Hamburgern consuliret werden dürfften / ihre Responsa mit Fundament mittheilen können.

Nun habe mir zwar vorgenommen noch mehr von dergleichen Arbeit heraus zu geben. Es ist aber mittlerer Weile mir Gelegenheit an Hand gekommen / wodurch ich bewogen worden Gegenwärtiges dem übrigen vorgehen zu lassen.

I. Weil





# I.



Sil ich in diesem  
Tractatelein behauptet/  
daß das **S**achsen-  
Recht / in denen auf  
dem Titel Lientanten

Hamburgischen Ländereyen statt; habe/sel-  
biges aber einigen fremd scheint / so achte  
nicht undienlich zu seyn / wenn ich vorher  
erzehle/wie die **S**achsen an vie len Orten in  
Europa von uralten Zeiten her sich aus-  
gebreitet / und dadurch das **S**achsen-  
Recht hie / und dort eingeführet / und bis  
auf diese Stunde / wo nicht allenthalben  
mehrentheils / dennoch an einigen Orten/  
da es verändert / in etwas (noch) beybe-  
halten.

2. Dieses nun darzuthun / so dienet zu  
wissen / daß vor der Geburt Christi die  
**S**achsen/wie *Henricus Meibomius* in introd.  
ad Histor. Saxon. infer. in princ. dafür  
hält/nicht sonderlich berühmt; gewesen/und

sich in ihrem Ländelein stille / und einge-  
schrenckt gehalten.

3. Wo sie aber gewesen / kan kein Ge-  
schicht-Schreiber eigentlich darthun.

4. Zwar halten einige dafür / daß sie in  
Asien von einem Volck / *Saci* genant / her-  
stammen / und daher *Sacosones* so viel hiesse /  
als der Sachsen-Söhne / es ist aber nur  
eine bloße Muthmassung / wie zu sehen bey  
*Guillielm. Camden* in *Britann. de Anglo-Sa-  
xon. David. Chytr. Saxon. pag. XV.*

5. Massen dann auch der Sächsische  
Nahme bey keinem Geschicht-Schreiber /  
auch nach der Geburt unsers Erlösers  
vor dem andern Seculo, oder Jahr-Hun-  
dert nicht gefunden wird.

6. Und meldet *David Chytraeus* in *Chron.  
Saxon. post proæm pag. XV.* und mit dem-  
selben erstgedachter *Meibomius* daß erwehnter  
*Claudius Ptolemaeus*, welcher zur Zeit Käu-  
fers Antonini Pii (der da Anno 138. zur  
Regierung gekommen / und Anno 161.  
gestorben) gelebet / der erste sey / so der  
Sachsen gedencket.

7. Und zwar / daß sie dero Zeit ihren Sitz  
gehabt in Jütland / und in Holstein / und  
sich erstreckt bis an die Ufern des Meers /  
da die Trave / und die Elbe ihren Ein-  
fluß haben.

8. Es

8. Es ist aber hierbey zu mercken / daß **Holstein** allhie in dem weitläufftigem Verstande genommen werde / und unter sich begreiffe / nicht nur das Land / welches man eigentlich **Holstein** nennet / sondern auch **Wagrien** / **Stormarck** / und **Dithmarsen**; wie dieses ohudünckel abzunehmen aus denen Worten des geregten *Claudii Ptolemæi* conf. *Guil. Cambden. Britann. de Anglo-Saxon.*

9. Dieser Orten nun haben sich die **Sachsen** in der Schiff-Fahrt sehr geübet / und dadurch grossen Ruhm erlanget.

10. Im vierten Jahr-Hundert haben sie sich weiter ausgebreitet / und nach der **Wefer** / da selbige ins Meer fließet / und so ferner nach **Ost-Friesland** / und denen **Niederlanden** / bis an **Nimwegen** gezogen.

11. Allwo sie an Tapfferkeit / Macht / und Gewalt / vornehmlich zur **See** / dermassen zugenommen / daß sie denen Benachbarten ein Schrecken zu seyn begonnen.

12. Wie sie dann auch durch ihre Schiff-Fahrt weit in fremde Länder sich gewaget.

13. Massien sie vornehmlich die in **Francreich** ( der Zeit noch **Gallien** genandt ) an denen Ufern des Meers belegene / Damahls denen Römern annoch zugehörige Länder vielfältig beunruhiget.

14. Und

14. Und ob zwar die Römer in verschie-  
denen See-Schlachten sie besieget/ so haben  
dennoch sothane Niederlagen an ihrer Ge-  
walt / und Großmühtigkeit ihnen keinen  
Abbruch gethan.

15. Allermassen sie nach der Zeit / und  
zwar im fünfften Jahr-Hundert/ uemlich  
Anno 428. ( nach des *Camdeni* Meynun-  
ge / nach des *Meibomii* Rechnungge aber  
Anno 449 ) von dem Britannischen Kö-  
nig *Vortigernus*, als selbiger gegen die Schot-  
ten/womit er in Krieg verfallen/sich alleine  
nicht schützen könnte/ zu Hülffe geruffen.

16. Da sie dann sothanem Ruffe / unter  
Anführunge zweener Brüder / mit Nah-  
men *Hengst*, und *Horst*, willig gefolget / und  
nacher Britannien/welches heute zu Ta-  
ge *Engelland*/und zwar von denen *Angel-  
Sachsen*/ ( so hiebevör ihren Sitz in einem  
Ländelein in *Holstein* / welches noch diese  
Stunde *Angeln* heisset ) genandt wird/  
vid. *Camden*. d. loc. pag. 58. *Casp. Danck-  
vverth*. Chron. *Holsat.* part. 2. Cap. 10. hin-  
über gangen / dem König *Vortigerno* tapf-  
fer beygestanden/und die *Schotten* zum  
Behorsam gebracht.

17. Bey dieser Gelegenheit haben die  
*Sachsen* erfahren / daß *Engelland* ein  
schön/

schön/fettes Land sey / und weil sie dannen-  
hero nicht gerne wieder heimziehen wollen/  
Anschläge gemacht / wie sie einen festen Fuß  
drinnen erlangen möchten.

18. Da sie dann anfänglich List gebrau-  
chet. Indem vorgemeldter *Hengst*, oder  
*Hengistus*, seine schöne Tochter *Ronix* mit zur  
Taffel gebracht / um König *Vortigerno* auf-  
zuwarten.

19. Welches Vorhaben dann auch so  
weit gelungen / daß der König seine Ge-  
mahlin verstoßen / und ihm die *Ronicem* bey-  
legen lassen / auch dem *Hengisto*, seinem  
Schwieger-Vater / das Land *Kent* eingeräu-  
met / vermeynende / er würde sich damit be-  
gnügen lassen.

20. Allein die Sachsen hatten ganz  
andere Gedancken / und suchten die Herr-  
schafft von ganz Britannien zu er-  
werben.

21. Welches sie dann auch mit der Zeit/  
indem sie ein Stück Landes nach dem an-  
dern mit Gewalt an sich gezogen / erlanget.

22. Dahero dann geschehen / daß das alte  
Britannische Reich zu Grunde gegangen/  
und dasselbe in sieben Sächsische Kö-  
nigreiche / welche *Heptarchia* genandt wor-  
den / eingetheilet.

23. Das

23. Das Land Wallia allein ward von denen Sachsen nicht bezwungen/und behielte seinen eigenen Herrn.

24. Weil die Sachsen wegen des ungebahnten Weges / und Gebirges dahin nicht leicht kommen könnten.

25. Indessen hat allemahl einer über die sieben Königreiche regieret.

26. Bis endlich Anno 800. König Egbertus dieselbe in eins gebracht.

27. Da dann selbiges Reich also von denen Sächsischen Königen regieret worden.

28. Bis Anno 1012. die Dähnen das Reich/nach vielen vorhergehenden grausamen Überfällen/ endlich bezwungen/ und unter ihre Bohtmäßigkeit gebracht.

29. Mittlerer weile nun/ daß die Sachsen in Engelland regieret/ haben sie nicht aufgehört/denen Römern an denen Gallischen / jetzo Französischen Ufern des Meers beschwerlich zu fallen.

30. Ja sie haben von dem Fluß/ die Loire genandt/ bis an den Elb-Ströhm längst denen Ufern mit ihren Streiffereyen sicherstretchet.

31. Und daselbst an vielen Orten/ auch gar

gar bey dem Mund der *Saine* in Franckreich ihren Sitz gehabt.

32. Man hat sich ihrer auch so viel weniger erwehren können / weil sie in der Schiffahrt sonderlich geübet / ja vor allen Völkern in Europa Meister drinnen gewesen / so gar / daß / wie aus dem *Philipo Cluvero* in *Germ. Antiqua Meibomius* l.c. angemerket / auch die Friesen / Niederländer / Engelländer / Franzosen / und Spanier von denen Sachsen die Wissenschaft der Schiffahrt gelernet.

33. Welches unter andern auch daraus ohndunckel abzunehmen / daß die meisten Termini, oder Kunst-Wörter / so bey der Schiffahrt gebraucht werden / Teutsche Wörter sind.

34. Indessen sind die Sachsen in obgemeldtem fünfften Seculo, nachdem sie vorher den am Meer liegenden Theil Frieslandes eingenommen / weiter fortgerückt / und haben sich gesetzt / an denen Orten / welche jeko einen grossen Theil von Nieder-Sachsen ausmachen; nemlich in denen Braunschweig- und Lüneburgischen Landen.

35. Wie auch in Westphalen / worzu gehören folgende Länder. Nemlich: Das  
Her-

Herzogthum Westphalen / Bisthum  
 Münster / Osnabrück / Paderborn / die  
 gefürstete Abtey Corvey / das Fürsten-  
 thum Minden / folgende Graffschafften /  
 als: Marck / Ravensberg / Schaum-  
 burg / Spiegelberg / Lippe; Pyrmont /  
 Rietberg / Hoya / Diepholt / Bent-  
 hein / Teckelenburg / Stenford / Lin-  
 gen / Reckheim / der Reichs Grafen von  
 Deylen Gühter.

36. Aus selbigen Ländern sind die Fran-  
 cken von ihnen vertrieben / welche nach-  
 malts in Gallien eingefallen. Wovon  
 selbiges Land auch Frankreich genennet  
 worden.

37. Im sechsten Seculo hat der Fran-  
 cken König / *Theodoricus*, des grossen *Clodovei*  
 Sohn / die Sachsen gegen den König in  
 Thüringen / *Ermenfridum*, zu Hülffe ge-  
 ruffen.

38. Wie nun die Sachsen auch daselbst  
 glücklich gewesen / und den Thüringischen  
 König *Ermenfridum* bey dem Fluß Un-  
 strut Anno 534. den 1. Octobris biß aufs  
 Haupt geschlagen / und vertrieben / da ha-  
 ben die Francken sothanens Land mit ihnen  
 getheilet / und Nord-Thüringen den-  
 selben überlassen.

39. Wie



39. Wie dann auch noch heute zu Tage einige Länder in Thüringen liegen / so denen Sächsischen Herren / und Städten gehören.

40. Denn / ohne daß die beyde in Thüringen liegende Reichs-Städte / Mühlhausen / und Northusen dem Niedersächsischen Crayse einverleibet sind / so hat nicht nur das Chur-Haus Sachsen / und die Weisfeldische / sondern auch die Weimariſche / Eisenachiſche / (unter welchen beyden nunmehr auch die Jeniſche vertheilet) Gothiſche / mithin auch die Salfeldiſche Linie eine ansehnliche / in vielen Nemptern bestehende Landschaft in Thüringen.

41. So gehöret auch ein gutes Theil von Nieder-Sachsen zu Nord-Thüringen / welches / ob es schon nach der Schlacht bey Unstrut noch eine geraume Zeit den Nahmen von Thüringen behalten / von denen Sachsen nachmahls Sachsen-Land genennet.

42. In selbigem sechsten Jahr-Hundert hat auch der Longobarder König / *Alboinus*, die Sachsen nacher Italien zu Hülffe geruffen.

43. Welchem Ruff sie dann ebenfalls gefolget. Massen sie über zwanzig tausend

B

send

send Mann starck mit Frauen / und Kindern in Italien gangen.

44. Von wannen sie in Gallien eingefallen / und grosse Beute gemacht.

45. Weil sie aber in der Länge mit denen Longobardern sich nicht vertragen können / indem diese über sie herrschen / sie aber gerne frey / und ihre eigene Herren bleiben wollen / sind sie nach verflossener sechszeihen Jähriger Frist wieder in ihr Vaterland gerücket.

46. Da sie dann mit den Francken / welche mittlerweile ihr Land eingenommen / in grossen Krieg verfallen / worinnen sie sehr eingebüßet / indem sie in der ersten Schlacht in die zwanzig tausend Mann / in der andern auch nicht wenig verlohren.

47. Darnach hat *Carolus Magnus*, nachdem er in die 32. Jahr gegen die Sachsen schwere Kriege geführet / sie gänzlich zum Gehorsam gebracht / mit der Fränckischen Republicque vereiniget / und also beherrschet.

48. Weil sie aber vorhin offte von ihm abgefallen waren / so hat er / um mehrer Sicherheit willen / am Anfange des achten Seculi, von denen Sachsen / so an der Ufern des Elbstroms gewohnet / zehen tau-

tausend in Franckreich und Teutschland hin/und wieder vertheilet.

49. Es ist aber denen / so an dem Norder-Ufer der Elbe auf der Hamburgischen Nachbarschaft ihren Sitz gehabt / verstatet wieder heim zu kommen / nachdem sie sieben Jahre in der Fremde zugebracht.

50. Zu derselbigen Zeit findet sich bey denen Geschicht-Schreibern / daß die Sachsen in dreyerley Art Völcker eingetheilet. Massen einige genandt worden *Westfali*, andere *Ostfali*, oder *Osterlingi*, und *Austerlandi*, die übrige *Angarii*.

51. Zumassen dieses mit mehren / und welche Lande eine jede Art von Sachsen unter sich begriffen / zu vernehmen aus *Dav. Chytr. Chron. Saxon. post proëm. pag. XVIII.* und furtzer in denen Lateinischen Versen eines Namlosen Geschicht-Schreibers / dessen mehr angeführter *Henric. Meibomius* in *introd. ad histor. infer. Saxon. p. m. 12. 13.* gedencket.

52. Welche Verse hieher zu setzen der Mühe wohl wehrt: Weil sie nicht jederman bekandt. Und lauten dieselbe / als folget:

Sed generalis habet populos divisio  
ternos.

Insignita quibus Saxonia floruit olim.

Nomina nunc remanent, virtus anti-  
qua recessit,

Denique *Westfalos* vocitant in parte  
manentes

Occidua, quorum non longè terminus  
amne

A Rheno distat. Regionem Solis ad  
ortum

Inhabitant *Osterlingi*, quos nomine qui-  
dam,

*Ostvalos* alii vocitant: Confinia quorum  
Infestant conjuncta suis gens perfida  
Slavis.

Inter prædictos mediâ Regione mo-  
rantur

*Angarii*, populus Saxonum tertius.  
Horum

Patria Francorum terris sociatur ab  
Austro,

Oceanoque eadem jungitur ex  
Aquilone.

53. Nachdem nun also Kaiser *Carolus Magnus* die Sachsen zum Gehorsam ge-  
bracht / auch bald drauff die Christliche Re-  
ligion anzunehmen bewogen / haben sie an-  
gefangen sich in ihren Gränzen zu halten.

54. Und ob es zwar nachhero unter de-  
nen **Sächsischen Fürsten** jederzeit tapf-  
fere

tere Helden abgegeben / auch insonderheit  
*Henricus Leo* Herzog zu Sachsen ein Aus-  
 bund von tapffern Helden / viele andere  
 Länder unter sich gebracht / so ist er dennoch  
 zuletzt / da seiner Feinde viel geworden / un-  
 ter welchen vornehmlich Kayser *Frideri-*  
*cus I.* auch ein tapfferer Herr / mit war / un-  
 glücklich gewesen.

55. Massen er Anno 1180. auf dem  
 Reichs-Tag zu Worms zum andern mahl  
 in die Acht erkläret.

56. Bey welcher Gelegenheit das Sach-  
 sen-Land anders eingetheilet / auch zum  
 Theil der Name verändert worden.

57. Angesehen Herzog *Bernhardus von*  
*Anhalt* ein Sohn des Marggrafen *Alberti*,  
 Ober-Sachsen erhalten.

58. Dem Erzbischoff von Cölln aber ist  
 das Westphälische Sachsen zugethei-  
 let / so / und solcher Gestalt / daß jenes den  
 Namen von Sachsen behalten / dieses  
 aber das Herzogthum *Lugern* / und  
 Westphalen genandt worden.

59. Wobey es dann bis auf diesen Tag  
 geblieben.

60. Jedoch ist hiebey noch zu mercken/  
 daß / wie Herzog *Otto*, des vorgemeldten  
*Henrici Leonis nepos*, oder Sohnes

Sohn / dem K yser Henrico die Stadt Braunschweig / welche erstgedachtem seinem Herrn Gro -Vater zugeh ret / wieder abgenommen / Anno 1235. auf den Reichs-Tag zu Mayntz die Sache dahin vermittelt / da  Otto dem K yser alle seine G ter / und darunter auch das Recht / so er an der Stadt Braunschweig pr tendiret / abgetreten / dahingegen aber der K yser alle solche G ter in eines gebracht / davon ein Herzogthum gemacht / und mit sothanem neuen Herzogthum Braunschweig / und L neburg / als einem Reichs-Lehn / den Herzog Otto / und seine S hne / und T chter erblich belehnet. Wie dieses mit mehrer erzehlet *Henric. Meibom. in introd. ad infer. Saxon. pag. m. 42. 43.*

61. Womit dann auch dieser Theil von Sachsen einen andern Namen bekommen.

62. Nachdem nun aus vorhergehender Geschicht vernommen / wie die Sachsen durch ihre Tapfferkeit allenthalben an obgemeldten Orten in Europa sich ausgebreitet / so ist hieben annoch zu erinnern / da  die S chsische Sprache heute zu Tage noch viel weiter gegangen / als an denen benannten

nandten Orten in Teutschland / und daher  
abzunehmen / daß die Sachsen noch an viele  
andere Orte mehr / wo nicht mit Gewalt /  
dennoch als Freunde / und Fremdlinge ge-  
kommen / und zwar insonderheit nach der  
Ost-See bis auf die äußerste Gränzen von  
Lieffland / Reval / und Narva. In-  
massen dieses mit mehren zu vernehmen  
aus *Dav. Chytr. Chron. Saxon. Præm. pag.*  
*XIII. & seqq.*

63. Wie dann insonderheit von Lieff-  
land / und auf was Weise die Sachsen da-  
hin gekommen / *Christianns Kelch* in sei-  
ner Lieffländischen Historie also schreibet:  
Daß nemlich etwa ums Jahr Christi 1158.  
etliche wolhabende Bremische Kauffleute /  
welche mit unterschiedenen wolgerüsteten  
Schiffen nach der damahls auf Gotland  
berühmten Handel-Stadt Wisby zu segeln  
Wissens / durch einen hefftigen Sturm in  
der See lange herum getrieben worden /  
bis sie endlich durch sonderbahre Direction  
des lieben Gottes / Lieffland erreicht / und  
an dem Orte anlandet / wo die Düna ins  
Meer fället / und wo sich die am Meer  
wohnende *Esthen Lieven* genennet.  
Wie sie nun durch diese Gelegenheit allmäh-  
lich einen festen Fuß daselbst erlanget / und

Die Einwohner wiewol mit grosser Gefahr / zum Christenthum gebracht / ist mit mehren zu vernehmen bey diesem Geschicht-Schreiber im andern Theil pag. 43. u. f.

64. Und ist hiebey insonderheit auch in Obacht zu nehmen / daß man nicht meynen müsse / daß / wenn die Sachsen von einem Orte zum andern sich verfüget / als zum Exempel aus Holstein nach der Weser / und in Friesland / sie nicht alle / sondern nur ein guter Theil von ihnen dahin gegangen / der mehrer Theil aber daheim geblieben.

65. Angesehen man bey keinem Geschicht-Schreiber findet / daß sie alle davon gangen / zudem auch von der Sachsen Klugheit / und tapffern Lebens-Art nicht zu vermuthen / daß sie ein Land / welches sie einmahl eingenommen / ohne Noht solten verlassen haben; Massen tapffere Leute vielmehr dahin trachten / wie sie ihr Land vermehren mögen. Zugeschweigen / daß sie / als streitbahre Leute / ihre Weiber / und Kinder / auch alte / und andere unvermögene Leute nicht alle / wenn sie neue Länder einnehmen wollen / mit sich führen können / sondern guten theils daheim lassen müssen.

66. Welches denn / um näher zu meinem Zweck zu kommen / zu dem Ende erinnere /

Da-



Damit man sich desto weniger verwundern möge / daß das **Sachsen-Recht** in Europa sich so weit ausgebreitet / wenn man betrachtet / daß die Sachsen von so vielen **hundert Jahren** hero an obgemeldten Orten sich allenthalben feste gesetzt / und an denen meisten Stellen / da sie gekommen / bis auf diese Zeit geblieben.

67. Denn ob sie gleich zuweilen fremde Herrschafft erlanget / so haben sie dennoch damit ihren Ort nicht verändert.

68. Und mag hiegegen nichts verfangen / daß **Käyser Carolus Magnus**, wie in dieser Historie gedacht / einen Theil davon in **Francreich** und anderer Orten versandt.

69. Massen eine Anzahl von **zehentausend Mann** / so er weggeschicket / unter etner so grossen Menge nichts bringen können. Zugeschweigen / daß ohne daß nach verflussener **siebenjähriger Frist** ein guter Theil davon wieder zurücke gekommen.

70. Daß im übrigen die Sachsen von Alters hero vor andern Völkern auch sonderlich kluge Leute gewesen / ist wohl ausser allen Streit.

71. In Betrachtunge / daß sie nicht nur in der **Schiff-Fahrt** alle andere am Meer wohnende dermassen übertroffen / daß / wie

obgedacht / auch die der Schiff-Fahrt halber nunmehr sehr berühmte Holländer / Engelländer / Franzosen / Spanier / von ihnen die Kunst gelernt / sondern auch jederzeit so tapffer gewesen / daß / wo sie hingekommen / sie immer gesieget / und daher von verschiedenen Herrschafften gegen der Feinde zu Hülffe geruffen.

72. Nun ist unter allen vernünfftigen / insonderheit denen / so von der Sitten-Lehre geschrieben / wohl eine ausgemachte Sache / daß keine Tapfferkeit ohne Klugheit bestehen kan.

73. Allermassen ein Unterscheid zu machen / unter einer blossen Kühnheit / oder Berwegenheit / und unter einer wahren Tapfferkeit.

74. Jene ist ein Laster / weil sie mit Unverstand vergesellschaftet / und gar nichts fürchtet / diese aber eine Tugend ; weil sie die Mittelstrasse zwischen der Kühnheit / und Furchtsamkeit zu halten trachtet. Als welches ohne Klugheit man auszuüben nicht vermag.

75. Und aus dieser der Sachsen Klugheit rühret auch her / daß sie vernünfftige Gesetze gemacht / und nach denenselben gelebet.

[76. Massen

76. Massen ohne vernünfftige Gesetze keine Gemeine bestehen / noch weniger so hoch es treiben kan / als die Sachsen in Europa gethan.

77. Und ob zwar von denen alten Sachsen bekandt ist / daß sie viele Länder mit Gewalt an sich gebracht / und also andern Völkern / die sie solchergestalt bezwungen / und ihrer Länder / und übrigen Mittel geraubet / grosses Unrecht zugefüget / so haben sie dennoch unter sich einander mit Recht / und Gerechtigkeit begegnet / und gute Gesetze gehabt / damit bey einem vernünfftigen Leben niemand unschuldiger Weise beleidiget / sondern jederman bey dem Seinigen geschützet würde.

78. Wie dann ohne daß auch die gesunde Vernunft / und Erfahrung lehret / daß auch die ärgesten Räuber und Diebe ohne Recht / und Gerechtigkeit / so sie unter sich üben / ihren Zweck nicht erreichen / noch weniger bey ihrer Lebens-Art erhalten werden mögen.

79. Der denen Gelehrten bekandte kluge Heyde Cicero schreibet in seinem andern Buche de officiis, welches da handelt von einer vernünfftigen Lebens-Art / davon also:

Justi-

Justitiæ tanta vis est, ut nec illi quidem, qui maleficio, & scelere pascuntur, possint sine ullâ particulâ justitiæ vivere. Nam qui eorum cuiquam, qui unâ latrocinantur, furatur aliquid, aut eripit, is sibi ne in latrocinio quidem relinquit locum. Ille autem, qui archipirata dicitur nisi æqualiter prædam dispartiat, aut occiditur à sociis, aut relinquitur. Quin etiam leges Latronum esse dicuntur, quibus pareant, quas observent.

80. Selbiges lautet in der Teutschen Sprache als folget: „Die Gerechtigkeit  
 „führet einen solchen Gewalt mit sich / daß  
 „auch diejenige / so ihren Unterhalt mit Ubel-  
 „thaten / und Schelmenstücken suchen / kei-  
 „nes weges ohne Hülfte der Gerechtigkeit  
 „leben können. . Denn wenn etwann einer  
 „seinen Raub-Gesellen etwas stehlen / oder  
 „mit Gewalt nehmen wolte / so würde er in  
 „der Gesellschaft der Räuberey nicht mehr  
 „geduldet werden. Und derjenige / der da  
 „der Heeres-Führer der Räuber genandt  
 „wird / wird von seinen eigenen Gesellen  
 „entweder getödtet / oder auch verlassen /  
 „falls er das geraubete Gut nicht gleich ein-  
 „theilet. Ja man saget auch / daß die  
 „Räuber ihre Gesetze haben / wel-  
 „chen

„chen sie gehorsahmen / und Folge  
„leisten.

81. Zwar wird von denen alten Sach-  
sen / wie sie noch Heyden gewesen / geschrie-  
ben / daß sie von ihren gefangenen Feinden  
den Zehenden haben zu schlachten / und ihren  
Götzen zu opffern pflegen ; es folget aber  
Daraus nicht / daß sie im übrigen keine ver-  
nünfftige Gesetze gehabt haben solten.

82. Ja es schreibet vielmehr *Adamus Bre-*  
*mensis* Histor. Eccles. l. 1. c. 5. Woraus  
mehr angeführter *Henric. Meibom.* als etwas  
sonderliches / so von andern Gelehrten nicht  
angemercket / es erzehlet / daß nehmlich die  
alten Heydnischen Sachsen gar schöne Ge-  
setze gehabt / vermöge welcher sie Bosheit  
gestraffet ; auch viel nützliches / und ehrbah-  
res in ihren Sitten blicken lassen / welches  
die wahre Glückseligkeit zu erwerben die-  
nen können / wenn sie nur ihren Schöpffer  
erkennet / und zu ehren gewust hätten.

83. Wovon die Lateinische Worte also  
lauten : *Legibus etiam ad vindictam ma-*  
*lefactorum optimis utebantur. Et mul-*  
*ta utilia atque honesta in morum probita-*  
*te studuerunt habere, quæ eis ad veram*  
*beatitudinem promerendam potuissent*  
*proficere, si ignorantiam creatoris sui*  
non

non haberent, & à veritate culturæ illius non essent alieni.

84. Und damit man desto weniger Zweifel habe an der Sachsen vernünftigen Gesetzen / so wil dessen ein Exempel geben von dem Duelliren / so in gewissen Fällen / da einer dem andern Gewalt gethan / unter ihnen üblich gewesen / solchergestalt / daß / wer seinen Widerpart überwältiget / die Sache gewonnen.

85. Denn daß dabey / als einer unter Christen sonst verbotenen Sache / gleichwohl allerdings vernünftig / ordentlich / und nach der höchsten Billigkeit verfahren / ist zu sehen aus dem Proceß, wie er beschrieben / im Sachsen-Spiegel / Lib. I. art. 63. mit diesen Worten:

Wer wil Kämpfflichen Ansprechen einen seiner Genossen / der muß den Richter bitten / oder sich unterwinden möge eins seins Friedbrechers zu recht / den er da sehe. Wann ihm das Urtheil getheilet wird / daß er es thun möge / so frage Er / wie er sich sein unterwinden (das ist / angreifen / ) sol / daß es ihm hülflichen sey zu seinem Rechten:

So

So findet man nu zu recht; gezogen  
bey seinem Haupt=Gerächte. ( Das  
ist / daß er ihn angreifen mag / bey dem  
obersten Loch seines Kleides / oder bey dem  
Koller seines Rocks am Halse. )

Wann er sich nun sein unterwun-  
denhat / und mit Urtheil wieder von  
sich gelassen / so soler ihm verkündigen /  
warumb er sich sein unterwunden hab:  
Das mag er zu Hand thun / ob er wil /  
oder ein Gespräch darumb nehmen.

So mag er ihn dann beschuldigen /  
(1) Das er den Fried an ihm gebrochen  
hab / entweder auf des Königsstrassen /  
oder in dem Dorff / und sol sagen / zu  
welcher Weiß er den Fried an ihm ge-  
brochen hab. Und zu derselbigen Weiß  
Klage er auch auf ihn. So beschuldige er  
ihn dann aber. (2) Das er ihn gewundet /  
und Noht an ihn gethan habe / die er  
wohl beweisen mag. Darumb so weise  
er die Wunden / oder die Narben / ob  
ste heil sind. So Klage er dann fort /  
(3) Das er ihm beraubet hab seines  
Guts /

Guts / und ihm das genommen / also  
 daß es nicht ungetreulicher möchte ge-  
 schehen seyn / oder böser / und es sey wol  
 Kampffes wehrt.

Diese drey Ungericht sol er zugleich  
 klagen. Verschweiget er der eins / so  
 hat er den Kampff verlohren:

So sprech er dann fort / da sahe ich  
 selber ihn selbst / und beschrey ihn mit  
 dem Geruff / wil er bekennen / das ist  
 mir lieb / bekennet er das aber nicht / ich  
 wil es ihn bereden mit allem Rechte /  
 daß mir das Land-Volck ertheilet / oder  
 die Schöppen / ob es unter Königes  
 Bann ( das ist / höchsten Gerichte ) ist.

So biete jener dann die Gewehr / die  
 sol man ihm thun.

Doch mag der Mann seine Klag  
 wohl bessern für der Gewehr.

Wann dann die Gewehr gethan ist /  
 so biete jener seine Unschuld / das ist sei-  
 nen Eyd / und einen rechten Kampff /  
 dadurch scheinbahr werden sol / ob er  
 ihn zurecht gegrüst hab / oder es anders  
 derbe



derbeist / das ist / ob er es kämpffli-  
chen vor Embde seines Leibes voll-  
bringen kan.

Ein jeglich Mann mag Kampffes  
wegern dem / der nicht als wohl ge-  
bohren ist / als er. Wann er aber daß  
gebohren ist / so kan ihn der weniger ge-  
bohrne nicht vorwerffen umb der bes-  
sern Gebuhr willen / ob er ihn an-  
spricht.

Kampffes mag auch ein Mann we-  
gern / ob man ihn nach Mittag darumb  
anspricht / oder grüßet : Es wäre  
dann ihr beyder Will / und Gunst  
dabey.

Der Richter sol auch pflegen eines  
Schildts / und eines Schwerdts dem /  
den man da beschuldiget / ob er es be-  
darff.

Kampffes mag auch ein Mann sei-  
nem gebohrnen Freund widern / ob sie  
nahe Freund sind / und er das geweh-  
ren kan auf den Heiligen selb stehend /

E

daß

daß sie so nahe Freund sind / daß sie durch Recht nicht zusammen fechten sollen.

Der Richter sol zween Beyständer geben / ihrem jeglichen einen / die da fechten sollen / die da sehen / daß sie angeleget werden / nach rechter Gewohnheit.

Leder / und keine Ding mögen sie wohl anthun / als viel / als sie wollen / Haupt / und Füße sollen ihnen fornen bloß seyn / und an den Händen sollen sie nicht mehr haben / denn dünne Handschuh / ein bloß Schwerdt in der Hand / und eins / oder zwey umbgürt : Das stehet dann in ihr beyder Willkür : Einen runden Schild in der andern Hand / da nichts dann Holz / und Leder an sey / die Bocßeln mögen aber wohl Eisen seyn : Ein Rock ohne Ermeln über dem Harnisch.

Fried sol man dem Volck gebieten bey dem Hals / daß sie niemand irre an dem Kampff.

Ihrem

Ihrem jeglichem sol der Richter einen Mann geben / der seinen Baum / oder Scheid-Stangen trage / der sol sie nicht irren. Wenn aber einer fällt / daß er den Baum unterwerffe / oder ob er auch gewundet wird / oder des Baumes / oder Stangen begehrt: Dasselbige mag er aber nicht thun / er hab dann Urlaub von dem Richter.

Nachdem dann dem Volck Fried geboten worden / sollen sie des Ringes / (das ist / des Kreyses / welchen das zuschauende Volck machet) zu Recht begehren: Den sol ihn der Richter erlauben.

Die enfern Ort-Band sollen sie von den Schwerdt-Scheiden brechen / sie habens dann Urlaub von dem Richter.

Vordem Richter sollen sie auch benede angelegt gehen / und schweren / der ein / daß die Schuld wahr sey / da er jenen umb beklagt hab / und der ander / daß er unschuldig sey / daß ihn Gott so helffe zu ihrem Kampff.

Die Sonne sol man ihnen gleich theilen/als ste erst zusammen gehen.

Wird der überwunden/auf den man geklaget hat / man richtet über ihn. Sicht er aber zu Siege/man läst ihn mit Gewett/und Busse ledig.

Der Kläger sol von ersten in den Ring kommen.

Ob aber der ander zu lang bliebe/der Richter sol ihn lassen vorheischen mit dem Fron-Bohten in dem Haus da er sich anlegt / und sol zween Schöp-pen mit senden. Also sol er ihn auch laden zu dem andern mahl / und zu dem dritten mahl.

Kommt er zu der dritten Ladung nicht vor/der Kläger sol aufstehen/und sich zum Kampff bieten / und schlag dann zween Schlag an seinen Schild/ und thu einen Stich gegen der Sonnen.

Damit hat er jenen überwunden solcher Klagen / als er ihn angesprochen hat/

hat/ und der Richter sol über ihn rich-  
ten/ als ob er ihn überwunden hätt mit  
Kampff.

86. Dieses Exempel von dem Zwey-  
Kampff der Sachsen habe zu dem Ende  
angeführet / damit man daraus urtheilen  
möge/ daß/ weil sie in einer / unter Christen  
sonst verbotenen / ihnen aber wegen ihrer  
angeborenen Tapfferkeit hart anklebenden  
Sache so sorgfältig zu Werke gegangen/  
auch allenthalben des Richters / mithin  
der Obriakeit Respect, und Authorität da-  
bey in Acht genommen / sie vielmehr in an-  
dern Fällen die Gerechtigkeit vor Augen ge-  
habt.

87. Massen denn davon / wenn nicht ü-  
berflüssig / viele Exempel aus dem Sach-  
sen-Rechte beyzubringen wären.

88. Und wenn man auch keinen andern  
Beweis hätte / daß das Sachsen-Recht  
sehr vernünfftig / und in der Billigkeit be-  
gründet sey / so möchte man es alleine dar-  
aus abnehmen / daß so viele vernünfftige  
Völker in Europa in / und aufferhalb  
Sachsen es angenommen / und / da andere  
Teutsche Geseze nach / und nach abgeschaf-  
fet / dieses Recht guten theils bis auf diese

Stunde beybehalten. Inmassen dieses unter andern lehret *Joh. Schilter* in *praxi Jur. Rom. in For. Germ. in dedic. p. 5. h. v. Saxones cum primis, ut libertatis amantiore, ita Juris Patrii tenaciores fuisse apparet, atque ἀνομομίαν ab origine gentis quæsitam conservasse integram; unde factum, ut, cum codex Juris Suevici, aut Franconici hodiè ferè ignoretur, multarum quoque provinciarum Jura, ac Statuta ad Jus Justinianum reformata fuerint superiori Seculo, jus tamen Saxonium maximâ ex parte adhuc vigeat, adeò ut Jus Germanicum hodiè potissimum in foro Saxonico superstes videatur, quamvis ad Saxones solos haut pertineat.*

89. Denn daß selbiges noch heute zu Tage im Sachsen-Lande statt habe/bedarff keines Ausführens / weil es ohne daß jederman / Gelehrten / und Ungelehrten bekannt.

90. Desselbtgen gleichen ist es noch diese Stunde in Thüringen üblich.

91. Wie auch im Lüneburger Lande / Westphalen / Friesland / und dem Stiff Bremen. Die tägliche Erfahrung lehret / daß / ob schon das gemeine Kaiser-Recht daselbst zu prædominiren /  
oder

oder den Vorzug zu haben scheint/dennoch das Sachsen-Recht/absonderlich in Fällen/die man in der Gewohnheit begründet zu seyn vermeinet/ allenthalben hervor leuchtet. vid. *Hermann. Conring. de orig. Jur. German. cap. 33. pag. 216. & seqq.*

92. Und ist insonderheit auch von der Stadt Braunschweig zu mercken / daß daselbst das Sachsen-Recht üblich / in Fällen / da im Stadt-Rechte nichts verordnet/vid. *Mev. ad J. Lubec. quæst. prælim. 7. n. 38.*

93. Von Holstein ist in diesem Tractat Tit. 3. n. 7. schon behauptet / daß daselbst das Sachsen-Recht statt habe.

94. Wie dann über das auch zu wissen/ daß man in Holstein eine Regel habe / daß in Fällen / da im Lande besonders nichts verordnet ist/das Sachsen-Recht kaum finde.

95. Inmassen dieses der Welt-berühmte Rechts-Gelehrter *Ericus Mauritius* bezeuget in præfat. ad *Confil. Chilon. h. v.* In *Holsatiâ quoque hâc nostrâ, deficiente Jure provinciali, & consuetudine, in causis Nobilium illi ( Juri Saxonico ) locus est.*

96. Und an einem andern Orte in selbiger

ger Vorrede meldet derselbe *Mauritius*, daß in **Holstein** unter den Bauern in Rechts-Händeln eine gewisse Art zu procediren in Gerichten sey/welche mehrentheils mit den **alten Teutschen** Proceß übereinstimmet/h. v. Non prætereundum hic censeo esse in **Holfatiâ** certis verbis conceptum modum quendam provocandi, & procedendi in iudicio, inter Rusticos, in quo plurima antiquissimi Germanici processus vestigia observavimus, quæ frustra alibi requiras.

97. Daß insonderheit auch in **Ditmarschen** das **Sachsen-Recht** annoch Platz finde / wann in dem Land-Recht der vorkommende Fall nicht entschieden / ist ausgemacht / und ausdrücklich verordnet in besagtem Land-Rechte im letzten Artickel mit diesen Worten : „So en Fall vorque-  
 „me / de in disser Rechts-Verordnunge  
 „nicht begrepen / so schölen unsere Gerichts-  
 „Befehlhebber ansehen/wat up solke Fälle  
 „dat **Sächsische Recht** verordenet / und  
 „demselvigen folgen; Efftē averst dat-  
 „selvige in den **Sächsischen** Rechten uth-  
 „drücklich ock nicht versehen / so schölen de  
 „Bögede und Rābde in erem Richten nicht  
 „eren Sinmen / und Gutbedüncken / sondern  
 „den



„den gemeinen beschriebenen Rechten folgen/und darnach ordelen; welches ehnen  
„hiemit/als by eben Plichten uperlecht/und  
„befahlen syn schall.

98. Ebener massen hat man das **Sachsen-Recht** auch in **Dennemarck** angenommen. Wie aus dem *Arnoldo Huitfeldio*, Cantzler der Königreiche **Dennemarck/und Norwegen**/in præfat. *Legum Provincial. terræ Scaniæ* lehret. *Paulus Hachenbergus* in *suâ Germaniâ Mediâ* differt. III. §. IX. h. v. *Omnes hæ leges, Cimbricæ, Scanicæ, & Selandicæ, magnâ ex parte originem habent ex jure Saxonico: quod cuius facile deprehendere licet, qui eas cum libro, Sachsen-Spiegel vulgò dicto, cõtulerit.*

99. Ja es ist das **Sachsen-Recht** in **Böhmen / Pohlen / Lieffland und Preussen** eingedrungen / vid. *Henric. Meibom.* in *Introd. ad histor. Saxon.* pag. m 79. *Paul. Hachenberg.* loc. cit. *David Mevius* ad *J. Lubec.* quæst. prælim. II. n. 7. Und ob zwar / **Lieffland** betreffend / *Christianus Kelch* in seiner **Lieffländischen Historie** part. 2. pag. 52. meldet/dasß das **Gohtländische Recht** daselbst eingeführet / selbiges aber mit denen **Römischen Rechten** übereinkommt /wie *Henric. Conring.* de *Or. Jur.*

Germ. cap. 5. in fin. lehret / so ist dennoch das **Sachsen-Recht** mit eingeschlichen / und zwar vermuthlich nach der Zeit / da / wie gedachter *Christ. Kelch* erzehlet / einige wolhabende Rauff-Leute von Bremen / als sie mit wol ausgerüsteten Schiffen / Anno 1158. nach der auf Gohland berühmten Handel-Stadt seegeln wollen / durch Sturm unvermuthlich an Lieffland getrieben / und bey der Gelegenheit / die Teutschsachen nach / und nach ihren Wohn-Platz dafelbst genommen / und die Einwohner zum Christlichen Glauben gebracht. Wie dann insonderheit in Riga in verschiedenen Fällen das Sachsen-Recht Raum findet. Inmassendieses zu vernehmen aus dem Herrn *Samuel Stryk*. in collat. Jur. Statut. Rigenf. cum jure communi.

100. Und daß insonderheit auch in der Stadt Danzig in Proceß-Sachen man der Sächsischen Redens-Arten sich noch heute zu Tage bediene / erhellet klahr aus einem von Herrn **Georg Schrötering** J. U. L. mir communicirten in Danzig üblichen Eydes-Formular eines Attestati, so man gesucht in einer Sache / worin erstgemeldter Herr **Schrötering** consuliret wird / welches Formular lautet als folget:

Der

Der N. N. und N. N. in Asfittentz N.,  
 N. glaubhafte zeugbare Personen /,  
 sind gestanden vor gehegtem Dinge / und,  
 haben mit ihrem ausgestreckten Armen /,  
 aufgerichteten Fingern / stabenden Eydes,  
 des zu Gott geschworen / und gezeuget /,  
 wie recht ist / &c. &c.,

101. Bey welchem Formular dann zu  
 merken / daß die Worte: Gehegten Din-  
 ge; und stabenden Eydes; Sächsische  
 Worte sind / so in dem Sachsen-Rechte vor-  
 kommen. Denn Ding oder Geding heis-  
 set im Sachsen-Rechte Gericht. Din-  
 gen; Gericht hegen / oder Gericht hal-  
 ten. vid. Das Register der alten Voca-  
 bulen hinter dem Sächsischen Lehn-Recht.

102. Stabenden Eydes ist ein Säch-  
 sisches Formular, daher rührende / daß / wie  
 an einigen Orten in Sachsen / in specie auch  
 in Leipzig annoch gebräuchlich / der Schwere-  
 rende die Finger auf des Richters Stab  
 legen müssen.

103. Daher saget man auch an Statt  
 Gerichtlich geloben / an Gerichts-  
 Stab geloben. vid. Zobel. in nott. ad  
 specul. Saxon. lib. II. art. 15. lit. b.

104. Siegehen nun mag nichts verfan-  
 gen / daß vorgemeldter *Ericus Mauritius* dict.  
 præf.

præf. ad Confil. Chiloniens. lehret / daß in  
Lieffland / Preussen / Pommern / dem  
Herzogthum Mecklenburg / und den vier  
Städten in Holstein / nemlich Kiel /  
Rendsburg / Tzehoe / Oldeschloe das  
Lübeckische Recht anjeko statt habe; wie-  
wohl Joh. Fuchsius in introduct. in process.  
Holfat. lib. I. cap. 14. §. 3. denen Städten  
in Holstein insgemein dieses beygeleget.

105. Denn da dienet zu mercken / daß  
eben das Lübeckische Recht guten theils  
aus dem Sachsen-Rechte genommen;  
zudem auch meine / und derer angeführten  
Geschicht-Schreiber Meinunge nicht sey /  
daß das Sachsen-Recht in einem / oder an-  
dern Fall an besagten Orten nicht sollte ge-  
ändert seyn.

106. Ja es ist vielmehr bekandt / daß  
gar in Sachsen nicht nur ein Unterscheid  
unter dem Chur-Fürstlichen und Allge-  
meinen Sachsen-Rechte gemacht wer-  
de / sondern daß auch verschiedene Städte /  
und Länder daselbst in vielen Fällen durch  
ihre eigene Statuta, Stadt- und Land-Rech-  
te / das Sachsen-Recht einiger massen alte-  
rirt / oder verändert / dessen aber ohnerach-  
tet in denen nicht veränderten Fällen / das  
Sachsen-Recht bey Würden bleibe.

107. Wie

107. Wie dann insgemein dafür halte/  
daß an denen Orten / da die Sachsen / ihren  
ordentlichen Sitz vor Alters gehabt / und  
unter ihrem Rechte gestanden / das Sach-  
sen-Recht annoch statt habe / in Fällen / da  
die besondere Statuta nichts anders ver-  
ordnenen.

108. Denn daß die Römische Käyserl.  
Rechte in solchem Fall / da keine Statuten  
sind / nicht in die Stelle treten / ist von dem  
gelehrten *Conrado Sincero*, sonst *Joh. Georg.  
de Kulpis* genandt / in differt. *Epistolicâ de  
Germanicar. Legum Veter. ac Rom. Ju-  
ris in Republicâ nostrâ Origine, & autho-  
ritate præsentis* aus denen Geschichten / und  
sonsten der massen klährlich erwiesen / daß  
meines Erachtens dagegen nichts einzu-  
wenden.

109. Und ist hiebey insonderheit wohl in  
Obacht zu nehmen / was *Christophorus Leh-  
mannus* in seiner *Speierischen Chronica*  
l. IV. c. 21. von der Würde / und Beybehäl-  
tung der alten Teutschen Rechte lehret /  
wann er saget: Dieweil die Reichs-  
Städte / und derselben benachbahrte  
Land / und Leute am Rheinstrom sämt-  
lich / von Anfang der Fränckischen Kö-  
nige

nige Regierung / nach derselben Gese-  
 hen / und Rechten von den Grafen/  
 und erwählten Richtern aus den Bür-  
 gerschafften in Städten gerichtet / und  
 regieret worden / und nach Verände-  
 rung der König- und Käyserlichen Ho-  
 heit / auf den Stamm der Sachsen/  
 item Båyern / Francken / und Schwa-  
 ben nichtes desto weniger dieselbe Kö-  
 nige / und Käyser / die von den Fräncki-  
 schen Königen eingeführte / und her-  
 nach vom Käyser *Carolo Magno* ver-  
 neuerte / und verbesserte Rechte / und  
 Geseze der Teutschen Bölcker in ih-  
 rem Wesen beständig erhalten / und in  
 keiner Historie zu finden / daß ein Käy-  
 ser / oder König dieselbe alte Geseze /  
 und Rechte der Teutschen abgeschaf-  
 fet / oder andere Rechte an dero Statt  
 anzunehmen gebohten zc.

IIo. Zwar wil von vielen Rechts-Ges-  
 lehrten / auch berühmten Männern biege-  
 gene eingewandt werden / daß Käyser Maxi-  
 milianus Anno 1495. verordenet / daß die  
 Hrn.

Hrn. Assesores am Kayserl. Cammer-  
Gerichte hinkünftig die Urtheile nach de-  
nen gemeinen Rechten (welche Worte je-  
doch auch nicht nothwendig von denen Rö-  
mischen Rechten zu verstehen / sondern auch  
wohl auf die alte Teutsche Gesetze gedeutet  
werden können / auch öfters müssen / wie ge-  
dachter Sincerus klärlich behauptet) ein-  
richten solten / und daß solches nachhero  
auch in denen Cammer-Gerichts Ordnun-  
gen gebohnten sey / es hat aber bis dato noch  
niemand eine solche Verordnung aufbrin-  
gen können. Und obgleich in denen Reichs-  
Abschieden / und Ordnungen verschiedene  
Orte sich finden / da der gemeinen Kayserl.  
Rechte gedacht wird / auch einige Articul  
aus den Römischen Rechten verfasset / so ist  
dennoch nicht ersindlich / daß man die alte  
Teutsche Gesetze / und Gewohnheiten damit  
abgeschaffet.

III Ja es ist vielmehr bekandt / daß  
die Hrn. Assesores bey dem Hoch-preisl.  
Kayserl. Cammer-Gericht im Urtheilen  
vornehmlich Acht haben auf alte Teut-  
sche Gewohnheiten / und Gebräuche /  
als welche auf die alte Teutsche Gesetze sich  
gründen.

II 2. Wie dann auch Kayser Carolus V.  
auf

Auf dem Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1548. ausdrücklich sich anheischich / gemacht daß er das Cammer-Gericht besetzen wolte mit einem erfahrenen Cammer-Richter aus Teutscher Nation geböhren / so der Teutschen Nation Lößl. Gebrauch / und guter Gewohnheit erfahren wäre.

113. Und aus dieser Ursache auch / damit nehmlich die alten Teutschen Rechte bey behalten / und die Römische nicht eingeführet werden möchten / ist in denen meisten Städten in Ober-Teutschland / wie erst-angeführter *Conrad. Sincer.* meldet / Verordnunge gemacht / daß die *Doctores* der Römischen Rechte keine Rechts-Herren werden können.

114. Ja es hat Kaiser Friederich der Dritte dieselbe bey keinen Gerichtlichen Händeln dulden wollen / der Meinunge / daß dadurch den Rechts-Partheyen nur Weitzläufftigkeit verursachet würde.

115. Und daß dergleichen Verordnungen / insonderheit in denen meisten Ober-Teutschen Städten in Übung gebracht / lehret nebst andern auch *Herman. Conring.* de Origin. Jur. Germanici Cap. 32. pag. 202.

116. So glaube wohl / daß aus selbiger Urfa-



Ursachen auch in Hamburg hiebeyvor keine Doctores zu Rahte erkohren.

117. Wie davon in dem jüngsten Hamburgischen Wahl-Recess de Anno 1663. art. 5. allererst Verordnung gemacht / daß nicht nur die *Licentiati*, sondern auch die *Doctores Juris* Rahts-Herren werden könnten.

118. Weil indessen aus vorigem zu sehen / daß das Sachsen-Recht an besagten Orten den gemeinen Römischen Rechten vorzuziehen / so folget weiter / daß / wenn einige in dem Sachsen-Rechte begründete / etwas zweiffelhafft gesetzete Articuli eines Statuti zu expliciren / oder auszulegen / solche Auslegung nach dem Sachsen-nicht aber dem Römischen Rechte einzurichten.

119. Und daß dieses auch in Hamburg / allwo die Römische Rechte / vermöge Epilog. Statuti nicht anders statt haben / als in Fällen / da im Statuto keine Verordnung geschehen / oder die alte Gewohnheiten es nicht anders wollen / Platz finde / ist in diesem Tractatelein Tit. III. n. 9. gezeigt.

120. Zwar vermeinet der mehrgemeldte gelehrte *Henricus Meibomius* in introd. ad Histor. Saxon. daß in Hamburg das

D

Sach-

**Sachsen-Recht** schon Anno 1258. abgeschafft/wann er pag. 80. setzet : In Urbibus tamen Nordalbingiæ factam sensim mutationem observare est. Nam & non paucæ jus Lubecense deinde acceperunt, *Holsatico, seu Saxonico abolito, quod nec de urbe Hamburgensi negare velim*; et si deinde Anno 1258. à Johanne, & Gerharde Holsatiæ comitibus Jus oppidanum quod Wikbildes recht appellatur illis datum sit.

121. Allein es würde derselbe andere Gedancken gehabt haben / wenn er gewußt hätte / daß nicht nur die alten Statuta Hamburgensia de Anno 1270. und Anno 1276. sondern auch daß von Anno 1497. ganz / und gar in dem Sachsen-Recht begründet.

122. Und daß auch in dem jüngsten Statuto Hamburg. gar viele Articuli aus dem Sachsen Rechte genommen / und die Gewohnheit ein solches Recht / auch in den wichtigsten Geschäften / noch heute zu Tage mit sich bringe / ist so klahr / als die helle Sonne.

123. Denn vorjeko nicht zu gedencken / daß die Formulare , so bey Schließ- und Oeffnung des Nieder-Gerichtes / und Audienzien / noch diesen Tage gebräuchlich / aus dem Sachsen-Rechte herrühren / wie

wie anderstwo sol gezeiget werden / so wil  
 Exempels=weise nur darthun / daß das  
 Verlassungs=Recht / welches in Hame  
 burg üblich/in dem Sachsen=Rechte / so/  
 wie es mit der Verlassunge daher gehet/  
 ausdrücklich begründet.

124. Denn da ist bekandt / (1) daß die öf=  
 fentliche Verlassunge ein Actus judicialis,  
 oder eine Gerichtliche Handlung sey / (2)  
 daß gemeiniglich die vier Hhrrn. Bürger=  
 meister zugegen sind / (3) daß der jüngste  
 Herr des Rahts von dem Præsidiirenden  
 Hn. Bürgermeister allemahl / wenn ein  
 Erbe / oder Posten Geldes verlassen wird/  
 zum Zeugen geruffen werde / (4) daß die  
 drey Hhrrn. Secretarii, wenigstens zweene/  
 oder einer/wenn die andern verhindert wer=  
 den/zugegen sind / (5) daß der Herren Schen=  
 cke / und die Gerichts=Procuratores die  
 Verlassungen thun.

125. Nun finden sich in *Speculo Saxonico*  
 lib. I. art. 8. diese Worte: „Wo ein Mann  
 sein eigen vorgibt / oder vorsezt / oder über,  
 einen Mann zeugen wil an sein Recht / oder,  
 an seinen Leib / oder an sein Gesund / oder,  
 an sein Lehen / daß es der Mann vor Gericht,  
 verlobt habe / oder daß es ihm vortheilset,  
 D 2 sey /“

„sey / des maß der Richter selb siebende  
 „seiner Ding-Manne / oder anderer  
 „ehrbarer Leute / die ein Urtheil finden  
 „mögen / Gezeug seyn. Des Frohn-  
 „Bohten Gezeugniß stehet vor zweene  
 „Mann / ob man es bedarff / da man mit  
 „sieben Mann gezeugen sol.

126. „Womit übereinstimmet das  
 „Sächsische Weichbild art. LV. mit  
 „diesen Worten : Ob der Richter / und die  
 „Schöppen absterben / binnen Magdebur-  
 „gischen Weichbild man mag wohl die  
 „Bencck besetzen zu recht / um ein Gab / ob  
 „man das bedarff / zu den minsten mit  
 „zweyen Schöppen / und mit vier  
 „Ding-Mannen / und denn so behält ei-  
 „ner sein Gab stett: add. Gloss. h. v. Die-  
 „ses ist Känser Otten Sazung / und ist sein  
 „Meynung / was man jemand geben sol/  
 „an Eigen / oder an Erb / das sol man  
 „thuen in gehegter Bencck / wenn aber  
 „der Richter abgeganges wäre / man mag  
 „einen an des gestorbenen Richters Statt  
 „kiesen / oder ob da nicht Schöpffen wä-  
 „ren / so mag der Richter die Gaben bezeug-  
 „gen / mit vier Ding-Mannen / und mit  
 „zweyen Schöpffen / und der Gabe Krafft  
 „geben / und mag Fried darüber wircken / als  
 recht

recht ist / und diß ist daruin gesetzt / daß das,  
 Recht nicht zugehe / und wil auch anders,  
 nichts mehr / denn daß man der Gab ein,  
 redlich Ursach / und Bezeugniß haben,  
 möge.

127. Aus diesen Worten des *Speculi Sa-*  
*xonici*, und Weichbildes sampt der Glos-  
 sa erhellet / (1.) daß die Verlassunge eine  
 Gerichtl. Handlung sey / wofür sie / wie  
 gedacht / in Hamburg auch gehalten wird /  
 (2.) daß der Richter selb Siebende zuge-  
 gen seyn müsse.

128. Wenn man nun betrachtet / daß  
 der Gewohnheit nach / bey denen öffentli-  
 chen Verlassungen in Hamburg die vier  
 Hrn. Bürgemeister / und ein / oder  
 mehrder jüngsten Herrendes Rahts gemein-  
 niglich zugegen sind / so hat man schon 5. Zeu-  
 gen / nemlich wenn der jüngste nur allein  
 da wäre. Wann aber mehr als einer der  
 jüngsten Rahts-Herren dabey / so sind die  
 Sieben leichte zusammen zu bringen.  
 Solten aber nicht mehr / als ein Rahts-  
 Herr zugegen seyn / so ist der Fronbote /  
 welches alhie so viel heisset / als *Præco*, oder  
 einer / der im Nahmen der Obrigkeit öffent-  
 lich

lieg etwas proclamiret / an Statt zwee-  
ner Zeugen.

129. Weil aber hieben mich erinnere /  
daß an Statt der vier Hrn. Bürgermei-  
ster wohl weniger / ja gar nur einer zuge-  
gen gewesen / wenn die andere verhindert  
worden / wegen Schwachheit des Leibes /  
oder anderer hochwichtigen Geschäfte /  
massen sie sonst nicht gerne davon bleiben /  
so wäre / meines wenigen Ermässens / die-  
ser Abgang damit zu ersetzen / daß der jün-  
gsten Herren desto mehr sich einfunden / da-  
mit der siebende Zahl / welchen das  
Sachsen-Recht erfordert / keinen Ab-  
bruch litte.

130. Wie dann ohne das auch der Præ-  
sidirende Herr Bürgermeister am Tage der  
Verlassunge denen jüngsten Herren des  
Raths wohl zu committiren pfleget / daß sie  
bey der Verlassunge sich fleißig einfunden  
mögen.

131. Hiemit nun / und was sonst in  
dieser Vorrede mit mehren angeführet / ver-  
meine gnugsam dargethan zu seyn / wie  
mächtig das Sachsen-Recht an vielen  
Orten in Europa geworden / und wie es in-  
son-

sonderheit in der Hamburgischen Gegend eingeführet / und noch Raum finde / daß man daher so viel weniger sich zu verwundern habe / daß in diesem Tractat behauptet / welcher massen das Sachsen-Recht in denen auff den Titel benannten Hamburgischen Ländereyen Statt habe. Jedemoch lasse ich gerne einem jeden seine Meinunge.

132. Kan jedoch zum Beschluß unberühret nicht lassen / wie das gleichwol der berühmte / mehr angeführte JCtus Joh. Schilterus, mit Barthol. Obrecht und Tabor der Meinunge sey / daß derjenige Lob verdiene / der die alten Gesetze / so ein Zeitlang nicht gebraucht worden / wieder hervor suchet / als eine zu Recht bestandige Gewohnheit dagegen nicht streitet. Wie zu sehen aus diesen Worten : *Laudem meretur advocatus, si ejusmodi legem, etsi fortè hactenus minus observatam, in forum usu revocat, quoties contraria observantia non obstat.* Indessen suche ich hierunter kein Lob / sondern nur die Gewißheit der Rechte zu befördern / und empfehle mich übrigen des gütigen Lesers Gewogenheit.

# Das Tractätlein

bestehet in

## Vier Titelen.

**D**er erste Titel handelt / von denen unterschiedlichen Meinunge der Rechts- Gelehrten in Hamburg wegen des Erb-Rechts der auf dem Titul benannten Hamburgische Ländereyen.

Der ander Titel / von dem Sachsen-Lande / worinn Hamburg / und die Ländereyen der Stadt / wovon alhie gehandelt wird / belegen.

Der dritte Titel / von dem Rechte so in denen gemeldeten Hamburgischen Ländern Statt findet / in genere, oder insgemein.

Der vierte Titel / von dem Land-Erb-Rechte / vornemlich dem / so einer Wittiben / oder einem Witteber / auff Absterben des Ehegattens / nach dem Hamburger Land-Rechte / in denen auff den Titel benannten Ländern zukommt.

Des



Des Tractats von dem Hamburgischen Land-Erb-Rechte

Erster Titel

von

Denen unterschiedlichen Meinungen der Rechts-Gelehrten in Hamburg / wegen des Erb-Rechts der auff dem Titel benannten Hamburgischen Landereyen.

Kurzer Begriff:

1. Wegen des Land-Erb-Rechts sind einige Gelehrte in Hamburg zweiffelhaft.
2. Unterschiedliche Meinungen.
3. Einige meinen / es habe das Stadt-Recht Statt.
4. 5. 6. 7. Grund dieser Meinunge.
8. Andere vermeinen / daß die gemeine Kayser-Rechte Statt haben.
9. Noch andere / das Lübeckische Recht:
10. Einige nehmen das Sachsen-Recht an.
11. Ursachen woher diese unterschiedliche Meinungen entstanden.



I.

Sist unter denen Rechts-Gelehrten / in Hamburg bekannt / daß bey begeben- den / Sterb-Fällen in denen Hamburgischen Län- derey-

58 Von dem Hamburgisch. Land-Erb-Rechte  
renen gar öfters die Frage vorgekommen:  
Nach welchem Rechte das Erb-Euth ei-  
nes verstorbenen Ehe-Gatten unter dem  
Hinterbliebenen / und denen nächsten An-  
verwandten einzutheilen ?

2. Da dann jeder Zeit unterschiedliche  
Meinungen sich hervor gethan.

3. In dem einige dafür gehalten / es  
müßte die Erbschafft getheilet werden nach  
denen Hamburger Stadt-Rechten in  
dem Anno 1603. publicirten Statuto be-  
griffen.

4. Aus Ursachen / weil die in denen Län-  
dern / wovon hie die Rede / besessene / und  
wohnende Unterthanen / und also der  
Stadt-Rechten unterworffen wären.

5. Zumahlen da auch nicht erfindlich / daß  
ihnen ein eigenes Erb-Recht gegeben.

6. Daß dahero davon eine solche Regel  
zu machen : Ubi deficit jus provinciale,  
ibi succedit jus Hamburgensium Civile.

7. Gleich wie am Ende des Hambur-  
ger Stadt-Rechtes versehen / daß / wenn  
in der Stadt sich Fälle zutragen würden /  
welche in dem Stadt-Rechte nicht specifi-  
cirt / oder Verordnung gethan / dieselbe  
nach gemeinen beschriebenen Käyserlichen  
Rechten / und denen im Heil. Römischen  
Reich

Reich publicirten Constitutionen erörtert werden sollten.

8. Andere halten dafür / es müste in denen selbigen Ländern nach denen gemeinen Käyserl. Rechten geurtheilet werden / weil sie im Heil. Römischen Reich belegen / also sothane Käyserl. Rechte angenommen / in Fällen / da die Landes-Obrigkeit keine andre Verordnung gemacht.

9. Noch andere vermeinen / es habe das Lübeckische Recht alhie Raum / weil selbiges vornehmlich in Erb-Fällen in vielen Orten in Nieder-Sachsen / da nichts anders beliebt / angenommen.

10. Endlich glauben einige / daß das Sachsen-Recht alhie die Oberhand behalte / und zwar wegen der benachbarten Sächsischen Orte. Wie dann öfters geschieht / daß / zu bey Behaltunge Fried / und Ruhe / und guten nachbarlichen Vernehmens / ein benachbartes Land dem andern in Annehmunge gleichen Rechtes wol zu wilfahren / auch durch die Gewohnheit dergleichen gemeinsahme Rechte einzuschleichen pflegen..

11. Die Ursache woher diese unterschiedliche Meinungen von dem Land-Rechte in Erb-Fällen entstanden / erachte diese zu seyn

60 Von dem Hamburgisch. Land-Erb-Rechte  
seyn / daß einige Herren des Rahts / so de-  
nen Ländern als Land-Herren vorstehen/  
die Rechte nicht gelernet / und daher die  
streitende Partheyen ex æquo & bono,  
oder nach der Billigkeit / und Gutfinden  
entscheiden ; Andere Land-Herren aber/  
die da der Rechte kündig / auch gemei-  
niglich bemühet sind die Partheyen in Gü-  
the aus einander zu setzen / weil sie / als  
erfahrene Rechts-Gelehrte wol wissen/  
daß denen Partheyen zuträglicher sey sich in  
Gütthe zu scheiden / als durch langweilige  
proces sich in Verdruss / Kosten und  
Schaden zu setzen. Worzu kommt / daß  
es in diesen Ländern selten reiche / oder sol-  
che Erbschafften giebt / die da leiden könn-  
ten / daß man viel Geldes an ordentliche  
processse wendete ; Daß also die Leute desto  
eher bewogen werden / zur gütlichen Thei-  
lung sich anzuschieken : Daher dann ge-  
schehen / daß die Frage / nach welchem Rech-  
te dergleichen Land-Sachen zu beurtheilen/  
selten / oder gar nicht auff die Spitze gese-  
het / daß man durch gnugsahme / und off-  
ters wiederholte præjudicata, oder Vor-  
Urtheile / oder gepflogene Rahtschläge er-  
kennen möchte / welche Rechte alhie Statt  
finden.

Ander

# Ander Titel

von

Dem Sachsen = Lande / worinnen  
Hamburg/und die Ländereyen der Stadt/  
wovon alhie gehandelt wird  
belegen.

## Kurzer Begriff:

1. Gelehrten ist bekannt / daß Hamburg / und dero  
Lande in Sachsen belegen.
2. 3. Um der Ungelehrten willen wird es behauptet.
4. Die Stadt liegt in Sachsen.
5. Gehöret zum Nieder = Sächsischen Crantz.
6. Lieget in Stormarck / einem Lande in Sachsen.
7. Meibomius stimmt hiemit ein.
8. Ingleichen Traziger.
9. Wie auch ein Rahts = Decret von Anno 1603.
10. 11. Mehrer Zeugnisse nicht zu gedencken.
12. Die Länder der Stadt liegen auch in Sachsen.
13. Gehören zum Nieder = Sachsen.
14. Die Geographi oder Erd = Beschreiber stimmen  
mit ein.
15. Viele Umstände finden sich bey dem Meibomio.
16. Der Hamburger Vorfahren haben es auch kein  
Zweiffel gehabt.
17. Wird bewiesen mit einem Rahts = Decret.

I.

**D**as die Stadt Hamburg/und  
die besagte Ländereyen in  
Sachsen = Lande belegen/ ist  
ausser

62 Von dem Hamburgisch. Land-Erb-Rechte  
auffer allen Streit; So gar / daß es auch  
keines Beweises bedarff / weil es von Nie-  
manden ur̄ter den Gelehrten gestritten  
wird / auch nicht widersprochen werden kan /  
noch darff. Daß also nicht nöthig wäre mit  
mehreren hievon zu handelen.

2. Damit aber auch gleichwol die Unge-  
lehrte / denen jezo / und ins künfftige et-  
wann dran gelegen / hievon einige Wissen-  
schafft erlangen / auch die Gelehrte in ih-  
rer Meinunge desto mehr gestärcket werden  
mögen / so finde nicht ohne Nutzen zu seyn /  
daß man alhie mit wenigen behauptete / was  
erwehnet.

3. Dieses nun werckstellig zu machen /  
und desto deutlicher vorzustellen / so wil ich  
Obgemeltes wahr machen I. Von der  
Stadt / II. Von denen gedachten Stadt-  
Landen.

4. Daß die Stadt Hamburg auff  
Sächsischen Grunde / und Boden bele-  
gen / wird mit folgenden Gründen darge-  
thaen :

5. Erstlich ist Jederman bekant / daß  
Hamburg zum Nieder = Sächsischen  
Cränse gehöre *vid. Joh. Limn. Lib. I. Cap. 7.*  
n. 29. 30.

6. Zum andern behauptet der gelehrte  
Petr.

Petr. Lambec. *Origin. Hamb. Lib. 1. pag. 14.*  
 aus alten Brieffschafften / daß die Stadt  
 Hamburg in der Stormarck liege / daß  
 Land Stormarck aber ein Theil von dem  
 Nord-Elbischen Sachsen Lande sey.  
*h. v. dividitur Nordalbingia, sive Transalbi-  
 na Saxonia, uti olim, ita etiam nunc in  
 tres regiones; Nempe Holfatiam, quæ vul-  
 gò Holstenia dicitur, Stormarium & Dit-  
 marsiam junctis ex Adam. Brem lib. 3. Cap.  
 27. h. v. Tertii qui & nobiliores, Sturmarii  
 dicuntur inter quos metropolis Hamma-  
 burg caput extollit.*

7. Drittens stimmt hiemit ein Hen-  
 ric. Meibom. in seiner *Introduct. ad Saxon.  
 Inferior. histor. pag. 28. infin.* Alwo er aus-  
 drücklich lehret / daß Hamburg in dem ü-  
 ber-Elbischen Sachsen gelegen sey; *H. v.  
 Normanni, seu Dani in Transalbiana Saxo-  
 nia primariam Civitatem, Hamburgum  
 Anno 845. penitus vastarunt.*

8. Viertens lehret selbiges mit mehren  
 Adam Traziger in seiner Hamburgischen  
*Chron. am Anfang / worzu*

9. Fünfftens hinzu kommt / daß E.  
 Hochw. Raht im Jahre 1603. in einem  
 Decreto welches befindlich in dem *Corpore do-  
 ctrinae Ecclesie Hamb.* diese Stadt Hamburg  
 eine Sächsische Stadt nennet. 10.

10. Anderer Beweissthümer/so in nicht geringer Anzahl annoch bezubringen / vorhero nicht zu gedencfen. Zuvorab / da aus demjenigen / was in der Vorrede von der Sachsen/alten und neuen Wohn-Plätzen weitläufftiger geschrieben / die Sache noch mehr hervor scheineth.

11. Daherohverhoffentlich der Leser mit diesem so viel mehr vergnüget seyn wird.

12. Indessen bleibet noch übrig ebenfalls darzu thun / daß die mehrgemeldte der Stadt zukommende Länder gleichfals im Sachsen-Lande liegen. Daß sich nun dieses also verhalte erscheinet aus folgenden Gründen.

13. Erstlich liegen selbige Länder auch im Nieder-Sächsischen Cränse. Welches um so viel weniger einigen Beweises bedarff / weil Niemand selbiges streitet noch streiten kan.

14. Fürs andre ist es eine ausgemachte Sache bey den Geographis. Man kan hievon unter andern nachsehen Joh. Bunonis *Not. ad Philippi Cluveri Introd. Geograph. lib. 3. Cap. 17. n. 11.* Alwo er die Gränzen des Nieder-Sächsischen Landes also beschreibet : Daß diese Hamburgische Länder / wovon wir handelen / nothwendig drinn begriffen werden.



15. Drittens wird es mit vielen Umständen behauptet/ welche man unter andern vernehmen kan aus angeführten Henrici Meibomii *Introd. ad Saxon. infer. histor; vid precipue pag. 16. h. v. qui utrasque Ripas Albis fluminis incolebant, Add. Praefat. hujus Tractat.*

16. Viertens haben unsere Vorfahren für eine ohnzweiffentliche Sache gehalten/ daß diese Länder/ der Stadt gehörig/ im Sachsen-Lande belegen.

17. Inmassen selbiges unter andern ohndunckel abzunehmen aus vorhin angezogenen *Rahrs-Decret*, befindlich *in d Corp. Doctr. Eccles. Hamb.* in diesen Worten: In diesen Sächsischen Städten und Kirchen *ic.* Als welche Worte von mehr/ als einer Stadt/ und Kirchen reden/ und also von denen umliegenden mit zu verstehen; Zu vorab da selbiges Decretum auch die Kirchen/ so außserhalb der Stadt/ in dero Gebiethe belegen betrifft: Wie zu sehen aus diesen Worten: „ Und den ferner denen Predigern auf dem Lande unter *R. R. Rahrs* Gebiete gehö- rig / insinuiren / fleißig commendiren/ und mit Herzen/ und Mund auff's neue, unterschreiben lassen wolle.

E

Drit

## Dritter Titel

von

Dem Rechte / so in denen gemeldten  
Hamburgischen Ländereyen Statt fin-  
det / *in genere* , oder ins  
gemein.

### Kurzer Begriff:

1. In denen Hamburgischen Ländern hat das Sachsen-Recht Statt.
2. Sie liegen in Sachsen.
3. Dahero wird præsumiret / daß sie das Sachsen-Recht haben.
4. Bey ihnen ist kein ander Recht eingeführet.
5. Die Hamburger Stadt-Rechte sind selbst im Sachsen-Rechte begründet.
6. 7. Welches zu erweisen aus dem alten Stadt-Rechte.
8. Das alte Stadt-Recht ist nicht verworffen / sondern nur in etwas geändert.
9. Das neue Stadt-Recht von Anno 1603. muß aus dem Sachsen-Rechte ausgeleget werden.
10. Dieser Meinunge ist der Epilogus oder Schluß des Stadt-Rechts von Anno 1603. nicht entgegen.
11. Weil solcher Schluß zu verstehen von Fällen darüber im neuen Stadt-Rechte nichts verordnet.
12. Weil alte Gewohnheiten beybehalten.
13. 14. Das Sachsen-Recht bestehet in Gewohnheiten.

15. 16. Die Studioli juris solten sich billig mehr  
beseißigen das Sachsen-Recht zu lernen.
17. Einwurff / daß aus vorigen Uhrsachen das  
Stadt-Recht in den Hamburgischen Länderey-  
en Statt haben möchte.
18. Die Unterthanen sind der Herrschafft Rechten  
nicht unterworfen.
19. 20. 21. 22. Die mächtigste Herren haben den  
Sachsen ihr eigen Recht gelassen / wenn sie dieselbe  
bezwungen.
23. Die Hamburger haben ihren Unterthanen ihr  
Recht nicht genommen.
24. Haben auch keine Uhrsache.
25. Es ist bedenklich ihnen ihr Recht zu nehmen.
26. Exempel / da es Unordnungenach sich gezogen/  
wenn man Unterthanen ihr Recht nehmen wollen.
27. Das Stadt-Recht schicket sich bey den Landleu-  
ten nicht.
28. In der Stadt Hamburg ist eine Wittibe ihres  
Mannes Erbin / aus sonderlichen Uhrsachen.
29. Weil der Frauen Brautschas für des Mannes  
Schulden in der Ehe haftet.
30. Dahero ist sie billig Mit-Erbin.
31. Dieses sonderbare Stadt-Recht ist um der  
Kauffmanschafft willen geordnet
32. 33. Unsere Vorfahren haben dem Lande das  
Stadt-Recht nicht gegeben.
34. Ein Statutum muß auff einen andern Ort nicht  
extendiret werden.
35. 36. Die Länder haben ihr eigen Land-Recht.
37. 38. Das Land-Recht wil / daß in den nicht  
ausgedrückten Fällen nach Landes Gewohnheit  
verfahren werde.

- 39 Die Länder haben ihre eigene Land=Herren/ und Gerichte.  
40. Eine alte Verordnung kan hiegegen nichts machen  
41. 42. Weil eine solche Verordnunge ungewiß.  
43. Dem Land=Rechte zuwidern.  
44. Nicht publiciret.  
45. Ohne Publication gilt kein Geseze.  
46. Ferner Einwurff von der Gewohnheit genomēn.  
47. Antwort.  
48. Was für eine Rechtliche Gewohnheit nicht zu achten.  
49. Mevius ist dieser Meinung nicht zuwider.  
50. 51. 52. 53. 54. Ursachen warum.

I.

**A**ß in denen Hamburgischen Ländern/wovon hie gehandelt wird / das Sachsen=Recht Statt habe / ist / meines wenigen Erachtens / ausser allen Streit / und dieses zwar aus nachfolgenden Gründen.

2. Erstlich ist aus vorhergehenden Titel zur gnüge zu vernehmen / daß / gleich die Stadt Hamburg / also auch das Land in Sachsen belegen sey.

3. Westwegen zu præsumiren / oder dafür zu halten / daß in selbigen Ländern auch das Recht gelte / so in dem Lande üblich / worin sie belegen / welches ist das Sachsen=Recht.

4. Zu

4. Zumahlen da fürs ander nicht erfindlich/ daß in selbigen Ländern einiges ander recht eingeführet.

5. Drittens kommt hierzu / daß die Hamburger Stadt-Rechte selbst in dem Sachsen-Rechte begründet / und nur in einigen gewissen Fällen nach denen gemeinen Kayserslichen Rechten eingerichtet.

6. Dieses wird unter andern erwiesen mit denen Anmerckungen / so der Gottseel. Herr Bürgermeister Hermann Langenbecke über das alte Stadt-Recht von 1497. gemacht.

7. Massen er darinn allemahl einen Artikel Sachsen-Rechtes anführet / woraus dieser oder jener Artikel Stadt-Rechts genommen. *Conf. Vincent Müller Item Dr. von der Fechte in annot. ad Epilog. Stat. Hamb. de Anno 1603. Petr. Lambec. Orig. Hamb. p. 101. in fin. h. v. pari jure Hamburgenses fuisse, quo Lubecenses, ceterò usos esse communibus Holsatensium, & reliqua Nordalbingia legibus judiciariis. Et pag. seq. 102. in fin. h. v. Tres sunt Nordalbingorum populi, Stormari, Holsati, Thetmarsii, nec habitu nec lingua multum discrepantes, tenentes Saxonum Jura. Teste Helmoldo lib. I. c. 48.*

8. Daß aber sothaneß altes Stadt-Recht

70 Von dem Hamburgisch. Land-Erbs-Rechte  
Recht durch das Hamburgische Stadt-  
Recht von Anno 1603. nicht gar verworfen /  
sondern vielmehr beybehalten / und  
nur in einem oder andern Punct geändert /  
und in bessere Ordnung gebracht / ergiebet  
nicht nur die Einsicht selbst / sondern auch  
E. Hochw. Rahts Mandat, so vor besag-  
tem Stadt-Rechte von Anno 1603. ge-  
drücket / mit durren Worten / welche davon  
also lauten: Daß wir vor rahtsam nützlich und  
nöthig erachtet / solche alte Statuta, Sa-  
zung / und Gerichts-Ordnung / in eine gu-  
te vorständliche Richtigkeit zu bring-  
en. Womit dann allerdings einig Eri-  
cus Wordenhoff Weyland Rahts-Herr  
in Hamburg in seinen *annotat. ad Statut.  
Hamburg. de Anno 1603. ad proem. verb.* Sol-  
che alte Statuta h. v. *Nova ergo haec statuta  
non sunt derogatoria, sed declaratoria antiqui,  
quicquid igitur non est expressè cassatum in cor-  
rectum manet per l. precipimus 32. in fin. Cod. de  
Appellat.* Gleicher Meinunge ist auch  
von der Fechten Weyland auch Rahts-  
Herr / in seinen Anmerckungen an sel-  
bigen Orte ; Mit diesen Worten :  
Was denen alten Statutis (in dem neu-  
en Statuto) zuwidern / solches hebt die  
al-

alten Statuta auff. Im übrigen werden die alten Statuta hiemit nicht eben casiret. *Conf. n. 34. huj. Tit.*

9. Welchem zufolge auch dafür halte/ daß die Artikel Stadt-Rechtens von Ao. 1603. so ihren Grund in dem Sachsen-Recht haben / in zweiffelhafften / und in sothanem neuen Stadt-Rechte nicht deutlich ausgedrückten Fällen / aus dem Sachsen / nicht aber aus dem gemeinen Käyserl. Rechte auszulegen. Wie denn diesem benpflichtet der berühmte Mevius wann er auff die Frage kommt : Aus welchem Rechte das Lübeckische Recht zu interpretiren / oder auszulegen sey? *ad J. Lubec. prælimin. quest. 10. n. 30. & seqq. h. v. Statuta ex vicinorum locorum jure, & consuetudine interpretanda sunt. Vicinum autem Jus juri Lubecensi dicemus Saxonicum, ex quo, teste hujus præmiæ partim desumptum, & secundum ejus dispositionem compositum est, eiq; consentit, ita ut isto dubia nostri juris explicare eò minùs ambigendum sit, Cothmann Consil. 40. n. 52. & seq. vol. I.*

10. Und ob zwar nach dem Epilogo oder Beschluß des erstgedachten neuen Stadt-Rechtes in Fällen / da in selbigem Rechte nichts verordenet / nach denen gemeinen Käyserl. Rechten / und Reichs-Consti-

72 Von dem Hamburgisch. Land-Erb-Rechte  
tutionen geurtheilet werden sol; So ist  
dennoch hiebey zu mercken (L.) daß sotha-  
ner Epilogus Stadt-Rechtens hierinfals  
nicht zu verstehen von Fällen / davon in  
dem Stadt-Rechte etwas verorde-  
net / so im Sachsen-Rechte seinen Grund  
hat / aber nach allen Umständen nicht expri-  
miret / oder ausgedrückt / sondern nur von  
Fällen / davon in sothanem Stadt-Rechte  
von Anno 1603. gar keine Verordnungen  
geschehen. Massen die Worte davon also  
lauten: „Da auch künftiger Zeit in dieser  
„guten Stadt sich Fälle zutragen würden /  
„welche in diesem vorgesezten Stadt-Rech-  
„te nicht specificiret / oder davon di-  
„sponiret / und Verordnungen gethan;  
„So sollen dieselben nach gemeinen be-  
„schriebenen Käyserl. Rechten / und  
„den im Heil. Römischen Reiche publicir-  
„ten Constitutionen erörtert werden. Und  
hat alhie abermahl Statt / was Mevius  
*alleg. Loc.* saget / daß nemlich ein Unter-  
scheid zu machen / unter der Auslegung  
eines Gesetzes / so schon gemacht / und un-  
ter der Vermehrung desselben *h. v. Expli-  
care oportet, quæ statuta sunt, addere autem,  
his omisissis ea, quæ jure Saxonico aliàs provisã  
sunt, non licebit*

II. So



11. So ist (2.) hiebey auch nicht aus der Acht zu lassen / daß in selbigem Epilogo Stadt-Rechts auch verordenet / daß neben dem Stadt-Rechte auch alte redliche Gewohnheiten in vollem Werth bleiben / und wie die Worte lauten: Dem Stadt-Rechte gleich gelten sollen.

12. Daß aber solche alte redliche Gewohnheiten guten Theils in dem alten Stadt- und Sachsen-Rechte begründet (ohnerachtet in vielen durch die Gewohnheit bekandten Fällen öftters dafür gehalten wird / daß davon ausdrücklich nichts verordenet) ist zum Theil schon dargegan mit verschiedenen in meinem Tractat von denen Erben 2c. bey Gelegenheit hin / und wieder angeführten Fällen / und könnte / wenn nöthig / mit vielen andern Exempeln mehr behauptet werden.

13. Wiewol das ganze Sachsen-Recht an sich auch in lauter Gewohnheiten bestehet / welche denen Sachsen nachhero von der Obrigkeit / insonderheit Käyser Carolo Magno, bestätigt worden.

14. Massen selbiger sie allerdings bey ihren Gewohnheiten geschützet / auch selbige gar auffschreiben lassen. Wie zu vernehmen aus denen Worten des Geschicht-

74 Von dem Hamburgisch. Land-Erb-Rechte  
Schreibers Eginharti *h. v. Omnium nationum, quae sub ejus ditione erant, jura quae scripta non erant, describi, ac literis mandari fecit, vid. Hermann. Conring. de Origine Jur. Germ. cap. 13. Conf. Joh. Schilter Prax. Jur. Rom. in For. German. in dedicat. h. v. Jus vetus Germanorum mentibus magis, quam literis fuit consignatum. add. cap. 1. & 2. Conr d.l.*  
15. Aus dieser Ursachen nun / daß nemlich die Hamburger beschriebene / und unbeschriebene Rechte guten Theils im Sachsen-Recht begründet / und in vielen zweiffelhaften Fällen aus demselben Sachsen-Rechte interpretiret und ausgeleget werden müssen / auch das Sachsen-Recht denen Römischen Gesetzen vorzuziehen / wenn behauptet werden kan / daß durch die Gewohnheit es annoch beybehalten / ohuerachtet in dem neuen Stadt = Buche davon keine Verordnungen geschehen / bin ich mit dem berühmten Jure Consulto Hrn. Christian Thomas allerdings einig / wann er in seinem Entwurff der Grund-Lehren die einem Studioso juris zu wissen nöthig *Part. II. Cap. VII. n. 22.* sezet / daß ein grosser Mangel sey / daß die Studiosi juris nicht auff das Sachsen-Recht geföhret werden.

16. Und

16. Und dahinn zielet auch Joh. Schilter in *prax. Jur. Rom. in foro German. in dedicat. pag. 5.* Wann er daselbst klaget / daß das Sachsen-Recht mit vielen widrigen Auslegungen / und Anmerkungen corrumpiret / und dessen keine andere Ursache giebt / denn daß die Rechts-Gelehrte die Gesetze ihres Vaterlandes ihnen nicht bekannt machen. Wie dieses zu vernehmen aus diesen Worten: *Fons & origo hujus mali non alius arbitror potest ostendi nisi defectus prudentia Civilis quæ sicut in Romanorum Jctis excellens existit, ita in conjungendis legibus patriis, atque peregrinis quàm maximè requiritur.*

17. Inzwischen möchte man gegen obgemeldetes Einwerffen / daß eben daher / daß das Stadt-Recht mehrentheils im Sachsen-Rechte begründet / zu dem auch die mehr berührte Länder der Stadt unterthänig sind / sothane Landereyen / in Fällen / da das Stadt-Recht geändert / nach den gemeinen Kaiserl. Rechten eingerichtet / und vom Sachsen-Rechte abgehet / nach denen veränderten Articeln Hamburger Stadt-Rechtes zu richten wären.

18. Es ist aber (1.) keine Folge / und nirgends begründet / daß einem Lande / so der  
Bott:

76 Von dem Hamburqisch. Land. Erb. Rechte  
Vortmähigkeit einer Herrschafft zuwäch-  
set / seine eigene Rechte damit abgeschnit-  
ten / und der Herrschafft in der Stadt ver-  
ordnete Rechte auffgebürdet werden. Ja  
es lehret vielmehr Nicol. de Cusa Cardina-  
lis l. 3. de Concord. Cath. C. XXV. Daß ob schon  
in Städten die alten teutsche Rechte in ge-  
wissen Fällen geändert / dennoch dieselbe  
auff dem Lande bey behalten / vid. Joh.  
Schilter Prax. Jur. Rom. in foro Germ. dict. de-  
dic. p. 2. H. v. Has (L.L. Teutonicas) Ego vi-  
di seriatim omnes collectas, & expertus sum,  
multas de illis, & maximè potiores in vulgari  
usu, ex antiqua introductione cum suis formis,  
maximè in judiciis Ruralibus potius,  
quam in oppidis, & civitatibus propter  
fortè supervenientia statuta municipalia  
haberi.

19. So ist (2) auch aus denen Geschicht-  
Schreibern / so von denen Sachsen ge-  
schrieben / bekandt / daß die mächtigste  
Herren / wenn sie die Sachsen bezwun-  
gen / selbige dennoch nach ihren eigenen Ge-  
setzen regieret. Inmassen dieses insonder-  
heit von Käyser Carolo dem grossen / daß  
er nemlich denen Sachsen / ob schon er sie  
mit Gewalt bezwingen müssen / ihr eigen  
Recht gelassen / schon gelehret in diesem  
Tit. III. n. 14.

20 Wo.

20. Womit einstimmet ein von Petro Lambecio *Origin. Hamburg. pag. 22. in pr.* aus dem Sächsischen Geschicht-Schreiber Eginharto angeführter alter Sächsischer Poet mit diesen Lateinischen Worten: *Tum sub iudicibus, quos Rex imponeret ipsis Legatisque suis, permisi legibus uti, Saxones patriis, & libertatis honore.*

21. Und daß man in specie auch den Lübeckern ihr eigen Recht ohngekräncket gelassen / als Canutus König in Dennemarken / und sein Bruder Voldemarus am Anfange des dreyzehenden Seculi Hamburg bezwungen / und Lubeck durch Ubergabe eingenommen / ist unter andern alten Geschicht-Schreibern zu vernehmen aus des Hrn. Meibomii *Introduct. in histor. Saxon. Inferior. h. v. Jam tum vero pluribus annis Saxonia Nordalbingica graviter erat afflictata per Canutum Regem Dania, ejusque fratrem VValdemarum, qui initio seculi XIII. Comitum Holsatie Adolphum invaserat, Hamburgo occupata & Lubeca quoque salvis relictis privilegio legibusque, deditioe recepta.*

22. Desgleichen schreibet von denen Holsteinern / daß nemlich zur selbigen Zeit / als König Valdemarus dieselbe bezwun.

78 Von dem Hamburgisch. Land- Erb- Rechte  
zwungen / Er ihnen ihr Recht / welches  
auch das Sachsen-Recht ist / ob schon  
man anfänglich es ihnen nehmen / und sie  
dem Lovboeck unterwürffig machen wol-  
len / frey gelassen / ein *Anonymus* Helm-  
oldi continuator *ms.* von Petr. Lambec.  
angeführet in *Origin. Hamb. pag. 102.*

23. So findet sich (3.) nirgends / daß  
die Stadt Hamburg oft gemeldeten ih-  
ren Unterthanen im Recht. Sprechen die  
Hamburger Stadt-Rechte aufgebürdet /  
und ihr eigen / das ist / das Sachsen-  
Recht ihnen genommen hätte.

24. Wie dann auch (4.) man keine er-  
hebliche Ursache bringen kan / warum man  
denen Unterthanen der Stadt ihr eigen  
Recht nicht lassen sollte / weil / wann sie hier-  
inn ihre Freyheit behalten / die Stadt an  
ihrer Hoheit / noch Einkünfften drunter  
nicht gefährdet wird.

25. Dahingegen ist (5.) vielmehr be-  
dencklich erstgedachten Unterthanen ihr  
Recht streitig zu machen ; Weil dadurch  
in denen Familien / welche ihres eigenen  
Rechten gewohnt / und kündig sind (ohn-  
erachtet zuweilen einer / oder anderen Par-  
they das Hamburger Stadt-Recht bey  
Begebenheit vortheilhafter ist) Confusi-  
on,

on, und Unordnungen / auch in einem oder andern Fall grosse Unbilligkeit entstehen kan.

26. Welche Unordnungen dann Zweifels ohne dero Zeit nemlich Anno 1203. sich hervor gethan / da die Nord-Albingische Sachsen / als / die Stormarer / Holsteiner und Dithmarsche / bey des Königs Woldemars Beampten sich beschweret / daß man ihnen ihr Recht nehmen / und nach dem Dänischen Lovboeck sie richten wolte. *Vid. Petr. Lambec. Origin. Hamburg. pag. 102.*

27. Worzu (6.) hinzu kommt / daß das Hamburger Stadt-Recht ohne das bey den Land-Leuten / sich nicht so wol schicket / als bey den Bürgern / und Einwohnern in der Stadt.

28. Denn anderer Fälle / so da könnten angeführet werden / nicht zudencken / so hat es in Hamburg eine besondere Ursache / daß / nach Absterben eines Ehemannes / die Wittibe / nebst den Kindern / oder andern nächisten Erben des Verstorbenen Nachlaß ererbet / da sonst nach denen Käyserl. und Sachsen-Rechten / ihr nichts zukommt / wenn sie aus ihren eigenen eingebrachten Mitteln / die Noththurfft haben kan.

27. Allermassen nach denen Hamburger Rechten der Frauen Brautschaf / und eingebrachtes Guth für des Mannes Schulden in stehender Ehe gemacht / mit-haftet / Stat. Hamb. part. 2. Tit 5. Art. 10.

30. Dahero die Hamburgische Gesetz-Geber auch für billig geachtet / daß / weil sie solchergestalt alle das ihrige ihrem Ehe-manne zum besten in Gefahr setzete / sie da-für auch der Wolthat zu gentsessen hatte / daß sie von ihres Ehemannes Güthernäh-ren Theil mit Genösse. *Cum secundum na-turam sit, commoda cuiusque rei eum sequi, quem sequuntur incommoda per l. 10. ff. d. D. R. Jur.*

31. Und ist ein solches Hamburgisches Stadt-Recht in diesem sowol / als andern Fällen mehr vornehmlich der Kauffman-schaft / damit selbige desto mehr beglau-bet seyn / und auffkommen möge / zum be-sten geordenet / daß dahero es auff die Land-leute zu ziehen / desto weniger Ursache ist;

32. Über das haben (7.) Unsere Vorfah-ren / die das Stadt-Recht von Anno 1603. gemacht die Gedancken nicht gehabt / daß auch die Land-Leute drann verbunden seyn solten.

33. In Betrachtunge / daß / wie aus  
der



der Vorrede erstgedachten Statuti zu sehen/  
selbiges Stadt-Recht nichts in sich hält/  
als NB. der Stadt Statuten, Gewohn-  
heiten / und Gerichts-Ordnungen.

34 Daß aber ein Statutum und Geseze  
nicht weiter erstreckt werden möge / als auf  
die Fälle / wovon es Meldung thut / und  
dasjenige / dessen es nicht gedencket / nach  
vorhin üblichen Rechten zu beurtheilen/  
ist ausgemachten Rechtens *per l. Praecipimus*  
*32. §. ult. Cod. de Appellat. h. v. Quod lege no-*  
*va specialiter non est expressum id Juris anti-*  
*qvi Regulis censetur relictum. Conf. n. 8. h. Tit.*

35. In welcher Meinunge man so viel  
mehr bestätiget wird / wenn man betrach-  
tet / (8.) daß unsere Vorfahren denen  
Ländern ein eigen Land-Recht auch in  
etlichen Fällen / die das Landwesen an sich  
nicht / sondern die Policen zc. betreffen/  
verordenet.

36 Als woraus klärlich abzunehmen/  
daß man denen Land-Leuten ihr eigen  
Recht lassen wollen.

37. Zumahlen da (9) in sothanem Land-  
Recht mit keinem Worte enthalten / daß  
die Fälle / worüber drinn keine Verordnun-  
ge geschehen / nach der Stadt-Rechten ent-  
schieden werden sollten.

§

38. Son

38. Sondern (10.) vielmehr *art. 82. & ult.* ausdrücklich versehen / daß man dem Lande gerne sein eigen Recht lassen wolte; In dem / als daselbst verordenet / wie es / wenn ein Mann verstorbet / mit dem unbeweglichen Guthe unter Kindern / oder Schwestern / und Brüdern zu halten / zuletzt beygefüget wird / daß wegen der übrigen Güther es nach alter Gewohnheit des Landes gehalten werden sol; Mit diesen Worten : „Und schal alsdenn „de Morgen Landes im Bilsinwerder up „200. Marck / und im Ossenwerder up 150. „Marck / und in den andern Landen nach „Advenant gesetzt werden / und dat Hueß „taxeret, und mit fahrender Have NB. „nach older Gewohnheit des Landes „verfahren werden.

39. Bey welchem allen (11.) endlich nicht aus der Acht zu lassen / daß die Ländereyen der Stadt bekandter massen nicht nur ihren eigenen Land-Herren haben sondern auch nach den alten Sächsischen Rechten ihre Gerichte halten / und zwar in vielen Fällen auff ganz andere Art / und Weise / als die in der Stadt geübet werden.

40. Hiegegen mag nichts verfangen / daß / wie verlauten wil / man unter einigen Ham-

Hamburgischen geschriebenen Sachen aufgezeichnet findet / daß etwann im Mittel des sechszehenden Seculi eine Verordnung gemacht wäre / worinn beliebet / daß die streitige Sachen in denen mehr-benandten Ländern hinkünfftig nach denen Hamburger Stadt-Rechten zu erledigen.

41. Massen dagegen dienet (1.) daß eine solche Verordnung nirgends zu finden / auch das Datum, und Tag davon nicht zu erkündigen.

42. So kan (2.) auch wol seyn / daß unsere Vorfahren dero Zeit auff die Gedancken gerathen / wie sie das Hamburger Stadt-Recht in denen Länderen der Stadt einführen möchten / wegen vorgekommener Schwierigkeiten aber / in dem in vielen Fällen die Stadt-Rechte auff dem Lande sich nicht schicken / es nicht zur Execution gekommen / sondern beym alten geblieben.

43. Welches Letztere dann (3.) desto gläublicher ist / weil man ein eigen Land-Recht eingeführet / in selbigem aber nirgends befindlich / daß man auff dem Lande in nicht ausgedrückten Fällen dem Stadt-Rechte gemäß sich verhalten sollte. Über das ist (4.) in selbigem Land-Rechte art.

§ 4 Von dem Samburgisch. Land-Erb-Rechte  
ult. wie vorgedacht in einigen Fällen Ver-  
ordnungen geschehen / und dabey ausdrück-  
lich beliebet / daß man im übrigen nach  
Landes-Gebrauch verfahren sollte.

44. Zu welchem (5.) hinzukommt / daß  
nirgends angezeichnet / so viel mir wissend /  
daß eine solche Verordnung / so im vorigen  
Seculo sol gemacht seyn / jemahlen publi-  
cirt / oder abgekündigtet wäre.

45. Daß aber die Publication / oder  
Abkündigung eines Gesetzes / fals es Kraft  
haben sol / von nöthen sey / wird niemand  
leicht in Zweifel ziehen. Massen dieses un-  
ter denen Rechts-Gelehrten keinen Streit  
hat / auch ausdrücklich verordenet / *per l. 3.  
Cod. Verb. per omnes populos de legib. in Epilogis  
Novellar. Justiniani ferè omnium vid. inter  
alias Novell. XX. Epilog. h. v. Quæ igitur pla-  
cuerunt nobis, & per hæc sacram declarata sunt  
legem, tua celsitudo omnibus faciat mani-  
festa, edictis destinatis à se : Ut omnes  
cognoscant, quæ nobis sunt placita. Add:  
Mey. part. II. dec. 74. n. 8. h. v. Non valet  
lex non publicata, Cachéran. Consil. 39. n. 13.  
nec obligat., Tesauro. decis. 209. per tot.*

46. So thut auch hiegen nichts / wenn  
man einwenden wolte / es wären die Stadt-  
Rechte / zumahlen in Erbschaft Fällen /  
durch

Durch die Gewohnheit in mehr geregten  
Ländern längst eingeführet.

47. Allermassen eine solche Gewohnheit  
nach allen Umständen / die da erfordert  
werden / wenn sie ein Recht machen sol/  
nimmermehr bezubringen. Welche aber  
diese Umstände sind / und wie der Beweis  
drüber zu führen nöthig / ist zu weitläufftig  
anhero zu wiederholen. Wie dann dieses  
ohne das längst schon in einem besondern  
Tractat von einer zu Recht beständi-  
gen Gewohnheit dargethan.

48. Nur muß hiebey anuoch mit weni-  
gen berühren / daß man sich nicht verleiten  
lassen / und für eine zu Rechte beständige  
Gewohnheit nicht halten müsse / was einer/  
oder ander in streitigen Fällen durch güthli-  
chen Vergleich etwann eingegangen / und  
beliebet / immassen dieses mit mehrern ge-  
lehret in besagtem meinem Tractat von  
der Gewohnheit *tit. V. n. 24.*

49. So hilfft gegen diesem allen auch  
nichts / was man etwann *ex Mevio ad jus  
Lubec. in Prelimin. Quast. 5. num. 10.* anfüh-  
ren möchte *h. v. Acquisita partes simul legi-  
bus, & statutis loci, cui adjecta sunt, submit-  
tuntur: Et n. 12. Unde & dici solet, statuta*

86 Von dem Hamburgisch. Land. Erb. Rechte  
*civitatis dominantis civitas subdita sequi tene-*  
*tur.*

50. Allermassen dagegen zu betrachten  
(1.) daß Mevius daselbsten handele von ei-  
nem solchen Fall / da ein an erworbenes  
Land derogestalt der Stadt incorporiret  
und einverleibet / daß es mit derselben con-  
fundiret / unter einerley Regierunge ste-  
het / und gleichsam eine Stadt mit der herr-  
schenden Stadt worden. Wie dieses klahr  
zu vernehmen aus des Mevii Worten n. 8.  
*Vel enim urbes, villa, pradia &c. ita ad uni-*  
*versitatem accedunt, ut sub idem nomen, re-*  
*gimen, & jurisdictionem transeant, & planè*  
*cum ista confundantur.*

51. Daß aber alhie ein solcher Casus oder  
Fall nicht sey / erhellet aus vorhergehen-  
dem. In Betrachtunge / daß die Länder/  
wovon hie gehandelt wird / der Stadt  
nicht incorporiret / noch unter einerley  
Regierunge stehen / sondern ihre eige-  
ne Land-Herren / auch eigenes Land-  
Recht haben.

52. Über das ist (2.) alhie auch die Fra-  
ge nicht : Ob / wenn die Stadt Hamburg  
wolte / daß dero Ländereyen daß Stadt-  
Recht annehmen / dieselbe nicht schuldig  
wären zu gehorsahmen? Wie dann dafür  
halte/

halte / daß sie auff solchen Fall darzu verbunden / und darinnen mit dem Mevio, und denen von ihm angeführten Rechts-Gelehrten einig bin / wann sie / wie bey dem Mevio *allegato loco n. 12.* zu sehen, lehren / *quod statuta civitatis Dominantis Civitatis subdita sequi teneatur per §. ult. Instit. de satisdat.* Sondern es fraget sich nur : Ob den Stadt-Untertanen ihr Recht wirklich verändert sey? Welches / daß es nicht ersichtlich / aus vorhergehendem zu Tage lieget.

53. Worzu (3.) hinzukommt / daß / wie auch schon gezeiget / man keine Ursache habe selbigen Ländern ihr altes Sachsen-Recht zu nehmen / und das Stadt-Recht vorzuschreiben. Zumahlen da in vielen Fällen bey den Land-Leuten es sich nicht schicket / und daher bey begebenden Fällen immer grosse Schwierigkeit sich hervor thun würde / wenn man das Stadt-Recht auff dem Lande üben wolte.

54. Wiewol es auff vorhergehenden Gründen nicht einmahl ankommt / wenn man (4.) den Mevium recht einsiehet. Massen sich alsdanna findet / daß er meiner Meinungen so wenig zuwider / daß er vielmehr allerdings mit mir einig / in dem er

88 Von dem Hamburgisch. Land-Erb-Rechte  
*d. loco n. 14. & seqq.* ausdrücklich lehret/  
Daß/ wenn ein von einer Stadt anerwor-  
benes Land der Stadt nicht einverleibet  
wird/ sondern davon abgesondert bleibt/  
sothanes Land sein eigen Recht behalte/und  
nach den Stadt-Rechten nicht zu beurthei-  
len. Massen dann die Worte davon also  
lauten: *Quando locus adjectus separatus ma-  
net, à provincia, vel civitate, cui salvo priori  
jure accessit, seperata seperato jure censeri con-  
sequitur l. ult. ff. de Calum. l. sancimus Cod. de  
donat. Cantiunc. Consil. 10. n. 13. nec juris-  
dictio unius provincie, aut civitatis ad locum  
noviter accedentem prorogatur; Nec statuta  
aut consuetudines illius ad hunc perti-  
nent, sed ibi secundum peculiaria jura  
& mores, quibus antea incolæ usi fue-  
runt, judicatur. Cacheran. dec. 22. n. 1.  
Gravett. de Antiq. tempor. part. 4. cap. 1. n.  
56. Hier. de Mont. de fin. regund. cap. 3. n.  
5. & cum aliis Cothmann. Consil.*

*84. n. 51. vol. 1.*



**Vierte**



# Vierter Titel

von

Dem Land-Erb-Rechte / vornemlich  
von dem / so einer Wittiben / oder einem  
Wittiber / auf Absterben des Ehegattens /  
nach dem Hamburger Land-Rechte / in de-  
nen auff dem Titel benandten Län-  
dern zukommt.

## Kurzer Begriff:

1. Eingang.
2. Sachsen-Recht ist zweyerley.
3. Chur-Fürstlich.
4. Gemein.
5. Eigene Statuta gehen vor.
6. Ob die Hamburger Lande ihre eigene Rechte haben ?
7. Das Land-Recht hat nur einem Casum, oder Fall von Theilunge eines unbeweglichen Guttes.
8. Im Land-Recht wird der Stupffen der Verwandtschaft nicht gedacht.
9. In den Stadt-Landen hat das gemeine Sachsen-Recht Statt.
10. 11. Einwurff / und Auslegung des letzten Artickels Land-Rechtes.
12. Das Sachsen-Recht hat auch Statt wegen unbeweglicher Güther.
13. Frage: Worin das Sächsishe Erb-Recht bestehe ?
14. Zweyerley ist hiezu beobachten: Die Stupffen der

90 V. dem Hamburgisch Land Erb Rechte  
der Verwandtschaft 2c. und der überlebenden Ehe-Gatten Theil.

15. 16. 17. Von den Stupffen wird anderswo  
gehandelt.

18. 19. Von der Ehe-Gatten Erbtheil hat das  
Sachsen-Recht nichts / hat also das Käyser-  
Recht Statt.

20. Frage: Wie es nach den Käyser-Rechten gehalten  
werde?

21. Von dem alten Käyser-Rechte.

22. 23. 24. Das alte Recht hat noch Statt.

25. 26. Von dem neuen Käyser-Rechte in den  
Novellen enthalten.

27. Die Worte des neuen Rechtes / in Authent.  
præ terea.

28. Eine Wittibe nimmt nach dem neuen Rechte  
den vierdten / oder Haupter-Theil

29. 30. Was Rechtens / wenn sie Leibliche Kinder  
hat.

31. Wenn Stieff-Kinder vorhanden.

32. 33. 34. Was / wenn beyderley Art.

35. 36. 37. Eine Wittibe erbet nur mit Bedinge/  
nemlich wenn sie keinen Brautshatz hat / (2)  
Wenn die Erbschafft reich ist / (3) Wenn sie  
dürfftig ist.

38. Wenn sie einen Brautshatz hat / erbet sie  
nicht.

39. Der Wittiben Vorgang wegen des Brauts-  
shatzes.

40. Das Land-Recht ist hierinn von dem Stadt-  
Rechte unterschieden.

41 Der

41. Der Brautschatz muß so hoch sich belauffen/ als der Wittiben Theil.
42. 43. Darff nicht so groß seyn / daß sie ihren nöthigen Unterhalt haben könne.
44. Wenn der Brautschatz so groß / oder grösser ist/ als der Wittiben Theil / so erbet sie nichts.
45. Ursachen warum
46. 47. Ob ein Erbschafft reich sey / erkennet der Richter.
48. Worauff des Richters sein Urtheil sich gründen müsse
49. Woraus die Dürfftigkeit einer Wittiben zu erkennen.
50. Welche dürfftig sey / nach einiger Meinunge.
51. Die ist dürfftig / so ihren nohtdürfftigen Unterhalt nicht hat.
52. 53. Wenn sie gleich ihrer Hände sich nähren könnte.
54. Die einen reichen Vater hat / ist nicht dürfftig.
55. Diesem wird von einigen widersprochen.
56. Die erste Meinung wird limitiret.
57. 58. Eine Wittibe nimmt auch ihren Theil/ wenn keine Kinder / sondern Eltern nachbleiben.
59. Oder von der Seiten Linie Erben sind.
60. Sie nimmt nach Anzahl der Erben / den vierten oder Haupter Theil.
61. Ein anders kan nicht behauptet werden.
62. Wie hoch der Wittiben Theil anlaufft/ wenn die Erbschafft sehr reich ist.
63. In den Hamburger Ländern kommt die Frage nicht vor.

64. Was

92 Von dem Hamburgisch. Land-Erb-Rechte

- 64 Was von der Wittiben gesaget / betrifft auch einen Wittiber.
65. In einigen Sachsen-Landen sol ein anders durch Gewohnheit eingeführet seyn.
66. Andere widersprechen es.
67. Eine Gewohnheit muß erwiesen werden.
68. Die Meinunge / daß in den Stadt-Landen die Wittibe / oder ein Wittiber ihren Theil nehmen wenn die Erbschafft gleich nicht reich ist / scheint billig zu seyn.
69. Mit Bedinge.
70. 71. 72. Ursachen / warum die Meinunge der Billigkeit gemäß zu seyn scheint.

I.

**N**achdem in vorhergehenden Titel ausgemacht / daß in denen oft berührten der Stadt Hamburg unterthänigen Ländern / das Sachsen-Recht in Erbschafft-Fällen Statt habe / so wil unter diesem Titel annoch mit Wenigen zeigen / worinn dann sothanes Sachsen-Recht in Erbschafft-Fällen / vornemlich unter Ehe-Leuten bestehe.

2. Dieses desto deutlicher zu machen / so dienet zu erinnern / daß das Sachsen-Recht / vornemlich Zweyerley sey. Nämlich das Chur-Fürstliche / und allgemeine Sachsen-Recht.

3. Das

3. Das Chur-Fürstliche hat Statt in denen zum Chur-Fürstenthum gehörigen Ländern.

4. Das allgemeine Sachsen-Recht ist angenommen in den Sächsischen Ländern / die zur Chur nicht gehören.

5. Wiewol hieben zu mercken / daß die Orte im Sachsen Lande / die ihre eigene Statuta, oder Gesetze haben / so da von dem Chur-Fürstlichen / oder gemeinen Sachsen-Rechte abgehen / nach sothanen ihren eigenen Rechten sich richten.

6. Weil nun unsere Lande / wovon wir hie handeln / unter dem Chur-Fürstenthum nicht gehören / so kommt es noch drauff an / ob sie ihre eigene Statuta, und Satzungen in Erb-Fällen haben.

7. Das Hamburger Land-Recht / so längst im Druck heraus gekommen / hat nichts von Erb-Fällen / als was in dem letzten Artickel enthalten / welches in hochteutscher Sprache lautet als folget: „Wenn ein Erbe ( das ist Land oder unbewegliches Gut ) zwischen Eltern / oder Kindern / zwischen Schwestern / oder Brüdern gesetzt / oder getheilet werden sol / - und der Vater / oder Mutter niemand der Söhne nahmkündig gemachet /  
oder

94 Von dem Hamburgisch. Land-Erb-Rechte  
oder bey ihren Leben angesetzt hätten / oder  
der das Erbe nach ihrem Tode besitzen sol-  
te / auff solchen Fall sol der Aeltiste/  
wann er unverheyrahet bleibet / oder  
sich verheyliget / und kein Erbe / das  
ist / unbewegliches Guth befreyet hät-  
te / vor dem andern der nächste seyn/  
falls er tüchtig darzu ist / und sol als-  
denn der Morgen Landes im Bill-  
werder auff 200. Marck / und im Och-  
senwerder auff 150. Marck / und in den  
andern Landen nach Advenant gesetzet  
werden / und das Haus taxiret / und  
NB. mit fahrender Haabe nach alter  
Gewohnheit des Landes verfahren  
werden.

8. In diesen Worten nun wird nichts  
gedacht von denen Gradibus, oder  
Stupffen / nach welchen einer vor / oder  
mit dem andern eines Erbtheils fähig ist/  
ungleichen nichts von dem / was dieser  
oder jener Erbe / aus des Verstorbenen  
Verlassenschaft nimmt / oder insonderheit  
wessen eine Wittibe / oder Wittiber / nach  
des einen Ehe-Gatten Absterben / sich zu er-  
freuen hat.

9. Dahero folget / daß man in diesen im  
Land-Rechte nicht ausgedruckten Fällen  
sich

sich des allgemeinen Sachsen-Rechtes bedienen müsse; Zuvor ab/da auch der erst angezogene letzter Artikel Land-Rechts dahin zielet / wenn darin verordnet: daß man mit fahrender Haabe nach aller Gewohnheit des Landes verfahren sol. Welche alte Gewohnheit/wie im vorhergehenden Titel schon gezeiget / nichts anders ist/als das Sachsen-Recht.

10. Zwar möchte man dafür halten/ daß / weil der fahrenden Haabe allhie nur gedacht wird / man im übrigen / nemlich in unbeweglichen Gütern / nicht nach dem Sachsen-Rechte verfahren möchte.

11. Es ist aber hiebey wol in Acht zu nehmen / daß der letzte Artikel Land-Rechtes / wegen der unbeweglichen Güter in genere, oder insgemein nicht / sondern nur von einem besondern Casu, oder Fall handele; Nemlich wenn ein Erbe zu theilen zwischen Eltern / und Kindern / zwischen Schwestern / und Brüdern / daß alsdenn das Erbe dem ältesten Sohn / jedoch auch mit gewissen Bedinge / zu einem gewissen Preis gesetzt / und zugeschlagen werden sol.

12. Und weil dann hieraus zu ersehen / daß in diesem Artikel Land-Rechts nichts ver-

ora

96 Von dem Hamburgisch. Land-Erb-Rechte  
ordenet / wie es sonst mit der Eintheilunge  
des unbeweglichen Gutes zu halten / oder  
wie viel dieser / oder jener von dem Gelde /  
so der eine Sohn für das Erbe geben muß /  
zugenießen habe? Ingleichen was dieser /  
oder jener haben sol / wenn mehr als ein Er-  
be vorhanden ist? So folget von selbst / daß  
auch in unbeweglichen Gütern das  
Sachsen-Recht in dickgemeldten Län-  
dern die Entscheidung geben müsse.

13. Bleibt also annoch übrig zu erör-  
tern / was dann daß das Sachsen-Recht  
mit sich bringe in Erb-Fällen / da der Erb-  
lasser kein Testament / oder andere Verord-  
nung über seine Güter hinterlassen?

14. Stebey kommt nach meinem vorha-  
benden Zweck / vornemlich zweyerley zu be-  
trachten vor. Nämlich: Erstlich die Gra-  
dus, oder Stupffen der Verwandt-  
schaft mit dem Erblasser / und wer einan-  
der in der Erbschaft vorgehe / oder zugleich  
mit Erbe / und was dieser / oder jener voraus-  
nimmt? Fürs ander: wessen ein Witt-  
ber / oder eine Wittibe nach des einen  
Ehe-Gatten Absterben sich zu erfreu-  
en habe?

15. Von dem ersten zu handeln ist ei-  
gendlich mein Vorsatz nicht. Man kan je-  
doch



doch unter andern vielen hievon lesen Anthon. Matthæi *de succession. cum nott.* Georg. Adami Struvii, *it.* Carpzov. *jurisprud. For. part. 3. Constit. 18.*

16. Jedoch kan ich hiebey mit Wenigen unberühret nicht lassen / daß die Gradus, oder Stupffen der Verwandtschaft in einigen Fällen / nach dem Sachsen. Rechte ganz anders gerechnet werden / als in gemeinen Käyserlichen Rechten / und daher in gewissen Fällen solche entfernete Verwandte / nebenst denen nähern / erben / die von denen nähern / nach gemeinen Rechten / ganz ausgeschlossen werden.

17. Man kan hievon Exempel finden beyin Carpzov *part. 3. Constit. 18. defin. 17. 18. Conf. Schneidew. ad instit. lib. 3. tit. I. de tert. ordin. succed. n. 35. add. text. Landr. art. 3. lib. 1.*

18. Das ander betreffende / nemlich was ein hinterbliebener Ehe-Gatte aus des Abgelebten Nachlaß nach dem allgemeinen Sachsen-Rechte gewinne / so ist zu wissen / daß das allgemeine Sachsen-Recht davon nichts verordenet und daher die gemeine Käyser-Recht in die Stelle treten / und dem zufolge daß

S

all-

98 Von dem Hamburgisch. Land- Erb- Rechte  
allgemeine Sachsen = und Käyser-  
Recht alhie mit einander einstimmen.

19. Allermassen unter denen Rechts-Ge-  
lehrten ausgemacht / daß / wo das Sach-  
sen-Recht auffhöret / die gemeine Käyser-  
Rechte Platz finden. *Vid. Specul. Saxon.*  
*lib. 2. art. 36. gloss. n. 13. h. v.* „Ich frage  
„hier auch nach welchen Rechten sich die  
„Sachsen halten sollen / in den Sachen/  
„welche in ihrem Privilegio nicht begriffen  
„worden? Sage ersülichen nach ihren red-  
„lichen Gewohnheiten / und in Mänge-  
„lunge derselben / nach den gesetzten Rech-  
„ten / oder Statuten! *Ut supra lib. 1 art. 18.*  
„Wo dieselben auch nicht vorhanden / da  
„sollen sie die Leges, und Canones halten;  
„Dann diese ist einjeglicher verpflichtet zu  
„halten; *Ut Cod. de leg. & Constit. l. leges &*  
*Cod. de juris, & facti ignor. l. Constitutio-*  
*nes. & X. de Constit. c. 1. & not in gloss. verb.*  
*ab omnibus. Concordat, & gl. pen. art. 44.*  
*lib. 3. facit. l. commodissime ff. de liber. & post*  
*hum. & l. si cum dotem in princ. ff. solut. ma-*  
*trim. Et in addit. ad d. gloss. h. v. Nam casus*  
*omissus per statutum, relinquitur dispositioni,*  
*juris communis, l. si extraneus ff. de Condict.*  
*caus. dat. d. l. si cum dotem ff. solut. matrim.*  
*Add. Carpzov. jurispr. for. part. 3. Constit.*  
*20. def.*

20. def. 15. n. 10. & seq, Wiewol hiebey un-  
 erinnert nicht lassen kan / daß ich alhie  
 nicht so sehr auff die von der Glossa an-  
 geführte / aus denen Römischen Rechten  
 genommene Gründe / als auff die in  
 Teutschland hergebrachte Gewohnheit se-  
 he. Denn / weil in dem Sachsen Rechte  
 keine Verordnung gemacht / daß der über-  
 lebende Ehe-Gatte von dem Verstorbenen  
 etwas erben sol / so bin der Meinunge / daß/  
 nach selbigen Rechte / der Überlebende von  
 dem Verstorbenen nichts erbe / sondern  
 friedlich seyn müsse / wenn er sein Einge-  
 brachtes zurück nehme / das übrige / dem  
 Verstorbenen gehörig / die nächsten Freun-  
 de desselben behalten. *Quod enim lex non  
 cantat, neque nos cantare debemus.* Weil aber  
 dennoch die Gewohnheit in Teutschland  
 mit sich bringet / auch an den meisten Orten /  
 zumahlen in Sachsen Statuta sich finden /  
 vermöge welcher eine Wittibe / oder Wittib-  
 er auff gewisse Art von des Verstorbenen  
 Guth etwas erlanget / so achte nicht Un-  
 recht zu seyn / daß man die Römische Rech-  
 te an den Orten / da sonst nichts verorde-  
 net / noch hergebracht / in diesem Fall gel-  
 ten lasse. Zuvorab in denen Hamburger  
 Landen / wovon hie die Frage ist / weil da-  
 selbst

100 Von dem Samburgisch. Land- Erb- Rechte  
selbst hergebracht / daß ein überlebender E-  
he-Gatte von des Verstorbenen Guthe  
wenigst durch gütlichen Vergleich etwas zu  
erlangen pflege.

20. Welchem zufolge dann nunmehr  
zu betrachten übrig ist / was denn die gemei-  
ne Käyser- Rechte im vorhabenden Fall  
mit sich bringen.

21. Nach denen alten Käyser- Rech-  
ten erbet ein überlebender Ehe-Gatte  
des Verstorbenen ganzen Nachlaß / wel-  
ches einer Wittiben sonst nirgends bey-  
gelegt. Jedoch NB. nicht anders / als  
wenn der Abgelebte keine Kinder/  
noch andere Bluts Verwandte / als  
rechte natürliche Erben nachgelassen /  
*per l. un. Cod. unde vir & uxor.*

22. Wenn nun ein solcher Fall sich eräu-  
get / so haben meines Ermessens sothane  
alte Käyser- Rechte heute zu Tage annoch  
Statt.

23. In Betrachtunge (1) daß sie nir-  
gends abgeschafft sondern (2) vielmehr aus  
dem Worte: *preterea*; womit die auf *l. un.*  
fol-

folgende *Authentica* anfängt / zu schliessen /  
 Daß man sothanen altes Recht nur vermeh-  
 ren / nicht aber abschaffen wollen / auch (3)  
 der Billigkeit gemäß ist / daß ein überleben-  
 der Ehe-Gatte dem Fisco, oder gemeinem  
 Gute vorgehet / weil es die Last der Ehe mit  
 dem Verstorbenen getragen / *Conf. Andr.*  
*Kohl de success. Conjug part. 1. n. 4.* So stim-  
 met (4) unter andern mit mir ein Lauter-  
 bach. *comp. Jur. tit. und V. & Ux. h. v. hac bo-*  
*norum possessio etiam hodie adhuc necessaria est.*

24. Und ob wol ein solcher Fall / da nem-  
 lich der Verstorbene gar keine Bluts-  
 Freunde nachläßt / nicht leichte sich begeben  
 wird / so kan dennoch sich zutragen / daß /  
 wenn ein Mensch / zuvorab in der Fremde  
 verstorbet / es denen nächsten Anverwand-  
 ten an Beweis der Verwandtschaft er-  
 mangle.

25. Indessen hat der Kaiser Justinia-  
 nus über voriges denen Weibern zum be-  
 sten noch ein neues Geseze gegeben / vermög-  
 ge dessen einer Wittiben auf gewissen Fall  
 auch geholffen werden möchte.

26. Dieses neue Geseze findet sich in *Nov.*

§ 3

53. Cap.

102 Von dem Hamburgisch. Land-Erb-Rechte  
53. Cap. 6. & Nov. 117. Cap. 5. aus welcher  
letztern *Novellâ Cap. 5.* nachhero genommen  
die *Auth. Prætereà Cod. unde Vir & Uxor.*

27. Selbige lautet von Worten zu Worten  
als folget: *Prætereà si matrimonium  
fit absque dote, Conjux autem præmo-  
riens locuples fit: Superstes verò laboret  
inopiâ: Succedit unâ cum liberis communi-  
bus, alteriusve matrimonii in quartam, si  
tres sint, vel pauciores. Quod si plures  
sint, in virilem portionem, ut tamen ejusdem  
matrimonii liberis proprietatem servet, si ex-  
titerint: His verò non exstantibus, vel si nullos  
habuerint, potietur etiam Dominio, & impu-  
tabitur Legatum in talem portionem.*

28. Aus welchen Worten zu sehen / daß  
eine Wittibe / nach Absterben ihres Ehe-  
mannes aus dessen Nachlaß zu genießen  
habe den vierten Theil / im Fall drey / oder  
weniger Kinder nebst ihr im Leben sind ;  
im Fall aber mehr als drey / vorhanden /  
einen Kindes-Theil / *vid. cum aliis multis*  
*Carpzov. Jurispr. for. part. 3. Const. 20. def. 15,*  
*& Dec. Saxon. part. 2. dec. 163. Andr. Kohl de*  
*success. Conjug. part. poster. n. 2. & seqq. Dn.*  
*Sam. Strykius de Success. Conjug. art. 1. §. 13.*  
*& seqq.*

29. Ze

29. Jedoch ist hiebey ein Unterscheid zu machen unter Kindern von ihrem Leibe geboren / und Kindern aus des verstorbenen Ehemanns voriger Ehe gezeuget.

30. Denn / wenn sie mit ihren eigenen Kindern theilet / so hat sie nur der Abnützung ihres Antheils sich zu erfreuen / und muß das Eigenthum denen Kindern behalten bleiben.

31. Theilet sie aber mit ihren Stieff-Kindern / so kommt ihr das Eigenthum samt der Abnützung von ihrem Antheil alleine zu. *Vid. Dn. Sam. Strykius de Success. Conjug. art. 1. §. 32.*

32. Solte sich auch zu tragen / daß der verstorbene Ehe-Gatte von erster / und letzter Ehe / und also der Wittiben Eigene / und Stieff-Kindern nachliesse / so würde meines Erachtens / die Wittibe das Eigenthum ihres Antheils pro ratâ, und nach Anzahl der Kinder erster / und anderer Ehe nehmen / solchergestalt / daß der Wittiben Theil ( es sey der vierte / oder Kindes-Theil ) in so viel Theile / als Kinder von bey-

104 Von dem Hamburgisch. Land- Erb- Rechte.  
beyden Ehen vorhanden/gesetzet/und davon  
so viel Theile als Kinder letzter Ehe wären/  
denenselben zum besten an Capital / oder  
Haupt- Stuel bey behalten/die übrige Theil  
le aber der Wittiben an Capital so wol/als  
Abkünfften eigen werden / und bleiben  
müsten.

33. Und diese meine Meynung halte be-  
gründet zu seyn in der vorhin angezogenen  
Authent. *Prætere à Cod. unde Vir & Uxor.*

34. Massen darin ausdrücklich enthal-  
ten / daß die Wittibe / in Ansehung ihrer  
eigenen Kinder / nur den Usumfructum,  
oder die Abnützung / in Ansehung der  
Stieff- Kinder / aber auch proprietatem,  
oder den Eigenthum ihres Antheils ha-  
ben solle.

35. Inzwischen ist bey allem diesen vor-  
nehmlich in Obacht zu ziehen/daß eine Wit-  
tibe von ihres verstorbenen Ehemanns  
Verlassenschaft obbesagter Massen nicht  
anders mit zu Theile gehe / als mit gewis-  
sem Bedinge.

36. Angesehen / nach klarem Inhalt der  
*Aus*



*Authent. Præterea* darzu erfordert wird (1) daß sie keinen Brautschatz habe / (2) daß der verstorbene Ehemann reich sey / (3) daß die Wittibe arm sey.

37. Bey diesen dreyen Umständen nun gibt es bey denen Rechts-Gelehrten unterschiedliche Betrachtungen.

38. Nämlich bey dem ersten / das / wenn eine Wittibe einen Brautschatz hat / sie selbigen / nach ihres Ehemannes Tode / wiederfordern könne / auch damit friedlich seyn müsse / und weder vierten / noch Kindes-Theil erlangen möge. *Vid. Matth. Coler. part. 1. dec. 61. n. 34. Alex. Vol. 5. Cons. 75. n. 10. Carpzov. part. 2. Consil. 163. n. 8. Dn. Stryk. de Success. Conjug. art. 1. §. 19.*

39. Und hat eine Wittibe nach denen gemeinen Råyser- und Sachsen- und dem zufolge auch Hamburger Land-Rechten / hiebey sich dieser Wohlthat der Rechte zu erfreuen / daß wenn etwann ihr Ehemann in Schulden vertiefft gestorben wäre / sie wegen ihres Brautschatzes einen Vorzug vor einigen andern / ob gleich älteres Pfand habenden Glaubigern hätte / *vid. Carpzov.*

J. F. p. 1. Const. 28. def. 65. & seqq. Stat.  
Hamb. part. 2. tit. 5. a. 10.

40. Und obgleich nach denen Hamburger  
Stadt-Rechten der Frauen Braut-  
schatz für des Mannes in der Ehe gemach-  
te Schulden haftet Stat. Hamb. d. part. 2.  
tit. 5. art. 10. So hat dennoch dieses in offt-  
gemeldten Hamburger Landen keinen  
Raum; und zwar aus Ursachen (1) weil  
die Stadt-Rechte auf dem Lande nicht gel-  
ten / wie im dritten Titel ausgemacht / (2)  
weil dieselbe Stadt-Rechte auf eine beson-  
dere Ursache begründet / welche ist / daß die  
Kauffmannschafft desto besser blühen / und  
ein Kauffmann desto mehr Glaubens ha-  
ben möge / wenn man weiß / daß der Frauen  
Gut für des Mannes Schulden haftet  
welche Ursache auf dem Lande wegfällt /  
weil daselbst keine Kauffmannschafft / son-  
dern nur die Haus-Nahrung getrieben  
wird. Daß also es auch heisset / *quod ratio  
legis cessans ipsam legem faciat evanescere* , de  
*quo prolixè Joh. Coras. de Jur. art. part. 4.  
Cap. 6.*

41. Indessen wird bey diesem ersten Um-  
stande von denen Rechts-Gelehrten auch be-  
trachtet / ob der Brautshatz so geringe sey /  
daß er an der Wittibē vierten / oder Kindes  
Theil

Theil nicht reiche. Massen sie dafür hal-  
ten / daß solchensals zu dem Brautschatz so  
viel zu zulegen / daß er den vierten oder  
Kindes Theil der Verlassenschaft aus-  
mache. *Vid. Matth. Coler. part. 1. dec. 61. n. 46.*  
*Carpz. part. 2. dec. 163. n. 19. & cum Kohl. de Suc-*  
*cess. Conjug part. 2. n. 29. 31. Richter ad Auth. pra-*  
*terea n. 12. Hahn. ad Vvesenbec. tit. unde Vir &*  
*Uxor. n. 2. Rittershus. Expos. Novell. part. 7.*  
*c. 17. n. 8. Berlich. part. 3. Conclus. 26. n. 18. Dn.*  
*Stryk. de Success. Conjug.*

42. Wann aber die Rechts. Gelehrte  
hieben diese Ursache anführen / daß nemlich  
zu dem Brautschatz darum so viel zugeleget  
werden müsse / daß die Wittibe ihren  
nöhtigen Unterhalt haben möge / so hal-  
te dafür / daß sie præsupponiren / oder setzen /  
daß die Erbschaft des verstorbenen Ehe-  
mannes so reich sey / daß der Wittiben  
Theil so hoch sich belauffen könne.

43. Biewol ich vermeine / daß gar  
nicht nöhtig sey darauf Reflexion zu neh-  
men / noch zu betrachten / ob die Wittibe mit  
ihrem Theile auskommen möge / oder  
nicht / weil die *Auth. praterea* eben darum  
der Wittiben ein Gewisses zugeleget / daß  
es ferner keinen Streit geben sol.

44. Selbigem zufolge vermeine ich/ daß/ wenn der Brautschatz der Wittiben so groß ist/ oder mehr austräget/ als ihr/ nach Verordnunge mehr geregter *Authent. preterea*, zukommt/ nicht weiter zu fragen sey/ ob sie ihr ehrliches Auskommen habe/ oder nicht.

45. Und dieses zwar aus Ursachen (1.) weil in denen Novellis und der *Authent. preterea* ihr nichts mehr zugeordnet/ als der vierte oder Kindes - Theil. (2.) Weil auch Unbillig ja Unrecht/ daß man den Kindern/ oder anderen nächisten Anverwandten ihren Antheil verringern/ oder dasjenige entziehen sollte/ was ihnen in denen Rechten zugeleget/ zuvorab da (3.) in specie die Kinder/ wenn die Wittibe ihre Leibliche oder auch Stieff-Mutter ist/ auff den Nothfall dieselbe ohne das aus ihren Mittelen unterhalten müssen. *Vid. Surd. de Aliment. Tit. I. quest. 17. n. 1. qu. 40. n. 1.* Wiewol (4.) eine Wittibe/ so ihren Theil aus des Mannes Nachlaß erlanget/ für dürfftig nicht zu achten/ *secundum Surd. d. quest 40. n. 5.*

46. Bey dem andern Umstand/ so da er=  
fo.

fodert wird/wann eine Wittibe ihren Theil aus des Mannes Nachlaß nehmen will/nemlich/das der verstorbene Ehemann reich seyn müsse / kommt gemeiniglich die Frage vor: Woher dann zu urtheilen/das der abgelebte Ehe-Gatte eine reiche Erbschaft nachgelassen?

47. Da dann die Rechts-Gelehrte des Richters gut finden/die Sache heimlassen/wie nebst Jacob. Menoch. *de arbitrar. Jud. quest. lib. 2. cas. 65. n. 7. Surd. de aliment. Tit. 9. quest. 37. Richter ad Authentic. praterea. C. unde vir & uxor* dafür hält / Dn. Stryk. *de Success. Conjug. art. I. n. 14.*

48. Wiewol sothanes des Richters Guthfinden nicht unbeschräncket seyn muß; Indem dabey zu betrachten / das ein Verstorbener für reich nicht zu achten/falls sein Nachlaß dahin nicht reicht/das/wenn die Wittibe ihren Theil nimmt / dieselbe sammt den Kindern ihr Lebens-Auffenthalt aus den Abkünfften des Nachlasses nicht haben kan. Wie nebenst Andr. Kohl. *de success. Conjug. part. 2. n. 40. 41.* vermeinet erst wolgemeldeter Herr Stryck d. l. S. 15.

49. Bey dem Dritten / daß nemlich eine Wittibe nothdürfftig seyn müsse / falls sie aus ihres verstorbenen Ehe-Mannes Nachlaß etwas geniessen wil / wird unter den Rechts-Gelehrten ebenfalls gefragt: wie weit sich die Dürfftigkeit erstrecken müsse / und woraus sie zu urtheilen ?

50. Da dann einige dafür halten / daß diejenige für dürfftig zu achten / die für sich / entweder an Brautschatz / oder sonst an zeitlichen Mitteln so viel nicht hat / als der vierte / oder Kindes - Theil von ihres Ehe-Mannes Nachlaß austräget.

51. Allein daß diese Beschreibung der Dürfftigkeit / welche bey dem Petr. Gudelin *de jur. Noviss. lib. 2. cap. 16. §. porro*, befindlich / gar zu weitläufftig / und ungewiß / diejenige aber für arm zu achten sey / die so viel Mittel nicht hat / daß sie davon nach ihrem Stande ehrlichen Unterhalt haben möchte / lehret nebenst Andr. Kohl. *d. part. 2. n. 45. Fulv. Pacian. de probat. lib. 1. cap. 54. n. 48. Herr Stryck. de success. Conjug. art. 1. §. 16.*

52. Und bin ich mit mehr gemeldten be-  
rühm-

rühnten Jcto Stryck auch darin eing/  
 daß alhie nicht mit in Consideration, oder  
 Obacht zu ziehen noch einer Wittiben an ih-  
 ren Theil Abbruch zu thun! wann sie sich  
 ihrer Hände nähren kan.

53. Weil einer Wittiben Kranckheiten/  
 und andere Hindernissen überkommen kön-  
 nen / daß sie ihrer Hände sich zu nähren un-  
 geschickt wird; Zu dem auch die *Authent.*  
*præterea* nicht von künfftigen sondern ge-  
 genwärtigen Mitteln zu verstehen.

54. Und weil auch eine Wittibe für arm  
 nicht zu achten / die einen reichen / oder  
 solchen Vater hat / der ihr ehrlichen Unter-  
 halt geben kan / so hat auch eine solche des ei-  
 ner Wittiben in *authent. præterea* ver-  
 machter Theils nicht zu genieffen / wie da-  
 für hält Herr Stryck d. l. §. 18. sammit  
 Andr. Kohl. *part. 2. n. 21. & seq.* Richter  
*ad Auth. præterea n. 19.*

55. Biewol andere dieser Meinunge  
 widerstreben / *wid. Anton. Perez. in Cod.*  
*tit. unde vir & Ux. Berlich. part. 3. cond. 26.*  
*n. 19.*

56 Es ist aber bey des Hn. Strykii, und

112 U. dem Hamburgisch. Land. Erb. Rechte  
anderer mit demselben einstimmenden  
Meinunge zu betrachten / daß sie einen sol-  
chen Fall setzen / da eine Wittibe von dem  
Vater vorhin noch keinen Brautschatz  
erlanget / und der Brautschatz den der Va-  
ter noch geben sol / so hoch sich erstrecke / daß  
sie davon ehrlich leben kan.

57. Was indessen biß anhero von der  
Wittiben Theil gehandelt / im Fall / da der  
verstorbene Ehemann Kinder nachge-  
lassen / solches verstehet sich auch in Fällen /  
da der abgelebte Ehe-Gatte keine Kinder /  
sondern nur Ascendentes , als Eltern  
und Groß-Eltern zu Erben hinter-  
lassen.

58. Massen alsdenn die Wittibe auch  
den vierten Theil der Verlassenschaft  
nimmt / *vid. Matth. Coler. part. I. dec. 61.  
n. 48. Carpzov. part. 2. decis. 163. n. 17 & J.  
For. part 3. Const. 20. def. 15. n. 4. Matth. Ber-  
lich. part. 3. Concl. 28.*

59. Desgleichen nimmt auch die Wit-  
tibe ihren Theil / wenn der Verstorbene sei-  
ne Anverwandte von der Seiten Linie / als  
Schwestern / und Brüder / und dero  
Kinder nachlässet.



60. Ich bin aber auch hierin mit dem  
**Hrn.** Strykio einig / daß nemlich in bey-  
 den Fällen / da in auffsteigender oder Set-  
 ten Linie Erben sind / die Wittibe *partem*  
*virilem*, das ist / ein Haupt-**T**heil neh-  
 me / wenn der Erben / und dero Theile  
 mehr als drey sind / und dieses zwar aus  
 denen von ihm §. 36. angeführten triff-  
 gen Ursachen.

61. Zuvorab / da die Ursachen Carp-  
 zov. *jurispr. For. part. 3. Const. 20. def. 15. ex*  
*Coler. dict. dec. 61. n. 49.* den Stich nicht  
 halten / welches einjeder gar leichte selbst  
 urtheilen wird / wenn er den Ort nachsiehet.

62. Weil auch in *Novell. 117. cap. 5.* Wor-  
 aus mehrgeregte *Authent. præterea*, genom-  
 men / verordenet / daß der Wittiben Theil /  
 wenn gleich die Erbschafft einmehres aus-  
 tragen könnte / sich nicht höher / als auff ein  
 hundert **M**arck Goldes belauffen sol /  
 so hat mehr wolgedachter **Herr** Strykio  
*dict. Tract. de Success. Conjug. art. 1. §. 31*  
 Dieses ausgerechnet / und den höchsten  
**W**ittiben vierten Theil / bey einer sehr  
 reichen Erbschafft nach Unterschied der  
 Meinungen / entweder auff 13400. Rthl.  
 oder auch 14400. Rthl. gesetzt.

63. Weil es aber in den Hamburger Ländereyen dergleichen reiche Leute nicht giebt / so kommt es hierauff alhie auch nicht an.

64. Ubrigens dienet noch zu erinnern / daß alles / was von der Wittiben Theil erwehnet / sich auch von einem Wittiber / wenn selbiger nothürfftig ist / verstehe. *Vid. cum Struv. syntagm. J. Civ. Exerc. 38. th. 39. Richter ad Authent. præterea C. unde Vir & Ux. Andr. Kohl. de success. Conjug. part. 2. n. 70. Gail. lib. 2. obs. 98. n. 5. Berlich. part. 3. concl. 26. n. 28. Dn. Stryk. dict. Dissert. art. I. §. 37.*

65. So sind endlich zwar einige Rechts-Gelehrte der Meinunge / daß in einigen Sachsen-Landen ein anders durch Gewohnheit eingeführet / wovon nachgesehen werden kan / *Struv. Syntagm. J. Civ. Exerc. 38. 45. 40. & seq. und andere mehr / welche angeführet von Carpzov. part. 3. Const. 20. n. 12.*

66. Es ist aber derselbe Carpzov. d. n. 11 anderer Meinunge.

67. Wie dann ohne daß / wenn man sich auf eine Gewohnheit beziehen wil / selbige nach allen Umständen erwiesen werden muß / wie weitläufftig ausgeführet in mei-  
**Tractat von der Gewohnheit.** 68

68. Jedennoch kan ich hiebey dieses an-  
noch unerinnert nicht lassen / daß wenn  
man dafür halten wolte / daß in den mehr-  
gemeldten Hamburger Stadt - Län-  
dern eine Wittibe / oder Wittiber einen  
Kindes = oder Häupter = Theil rechts-  
wegen nehme / wenn gleich die Verlassen-  
schafft nicht Reich ist / ich eine solche Mei-  
nung / ob Sie gleich der *Authent. praterea*  
zuwidern zu seyn scheint / für billig / und  
vernünfftig achte.

69. Jedoch daß allemahl / wie im vor-  
hergehenden behauptet / der Brautschatz /  
und Kingebrachtes / falls es noch vor-  
handen / und guth ist / in ihren Theil  
mit eingerechnet werde.

70. Und dieses zwar aus Ursachen (1.)  
weil so viel ich erfahren / im Lande / wenn  
gleich keine reiche Erbschafft gewesen / mehr-  
mahlen geschehen / daß eine Wittibe mit  
den Erben sich verglichen / daß sie von ihres  
Ehemannes Nachlaß etwas bekommen /  
(2.) weil in den Ländern es nicht viel reiche  
Leute giebt / (3.) weil / wenn Kinder vor-  
handen sie seyn Leiblich / oder Stieff-  
Kinder / selbige der Mutter die Alimenta,  
oder Nothurfftigkeit geben müssen / wie  
*ex Surdo de aliment. hostit. n. 45.* behauptet /

116 Von dem Hamburgisch. Land-Erb-Rechte  
(4.) weil / wenn keine Kinder vorhanden /  
die nächste Anverwandte die da Erben  
werden / der Wittiben ohne das Alimen-  
ta, oder nothurfftigen Unterhalt schuldig  
sind / *per ea quæ tradit Surd. de aliment. tit.*  
*I. quest. 44. n. II.* Daß dahero den Erben  
hierunter nicht groß geschadet wird.

71. Und ob schon dieses der Auth. præ-  
tereà, wie erwehnet / entgegen scheint /  
in dem vermöge selbiger vielmehr eine rei-  
che Erbschaft erfordert wird / so ist es den-  
noch derselben wegen andere Umstände  
nicht gar zu widern / weil (5.) gleichwol  
draus zu ersehen / daß der Gesetz-Geber ei-  
ner dürfftigen Wittiben gerne zu Hülffe  
kommen wollen.

72. Worzu (6.) hinzu kommt / daß die  
Rechts-Gelehrte in Nothfällen von de-  
nen Rechts-Regulen in etwas abzuweichen  
und nach der Billigkeit die Sachen zu ent-  
scheiden pflegen. Inmassen dieses mit meh-  
ren lehret *Surd. de aliment. dict. tit. I. quest.*  
*44. n. i. h. v. in hoc vulneratur regula propter*  
*necessitatem.* Und *Joan. Coras. de jur. arte*  
*part. 4. cap. 19. h. v. Facit inopia ut violen-*  
*tur interdum Regula juris, in paupertatis*  
*favorem.*



te  
n/  
n  
n-  
ig  
t.  
en  
e-  
t/  
n-  
n-  
de  
ol  
ri-  
fe  
ie  
de  
en  
t-  
h.  
st.  
er  
te  
n-





K. 1394

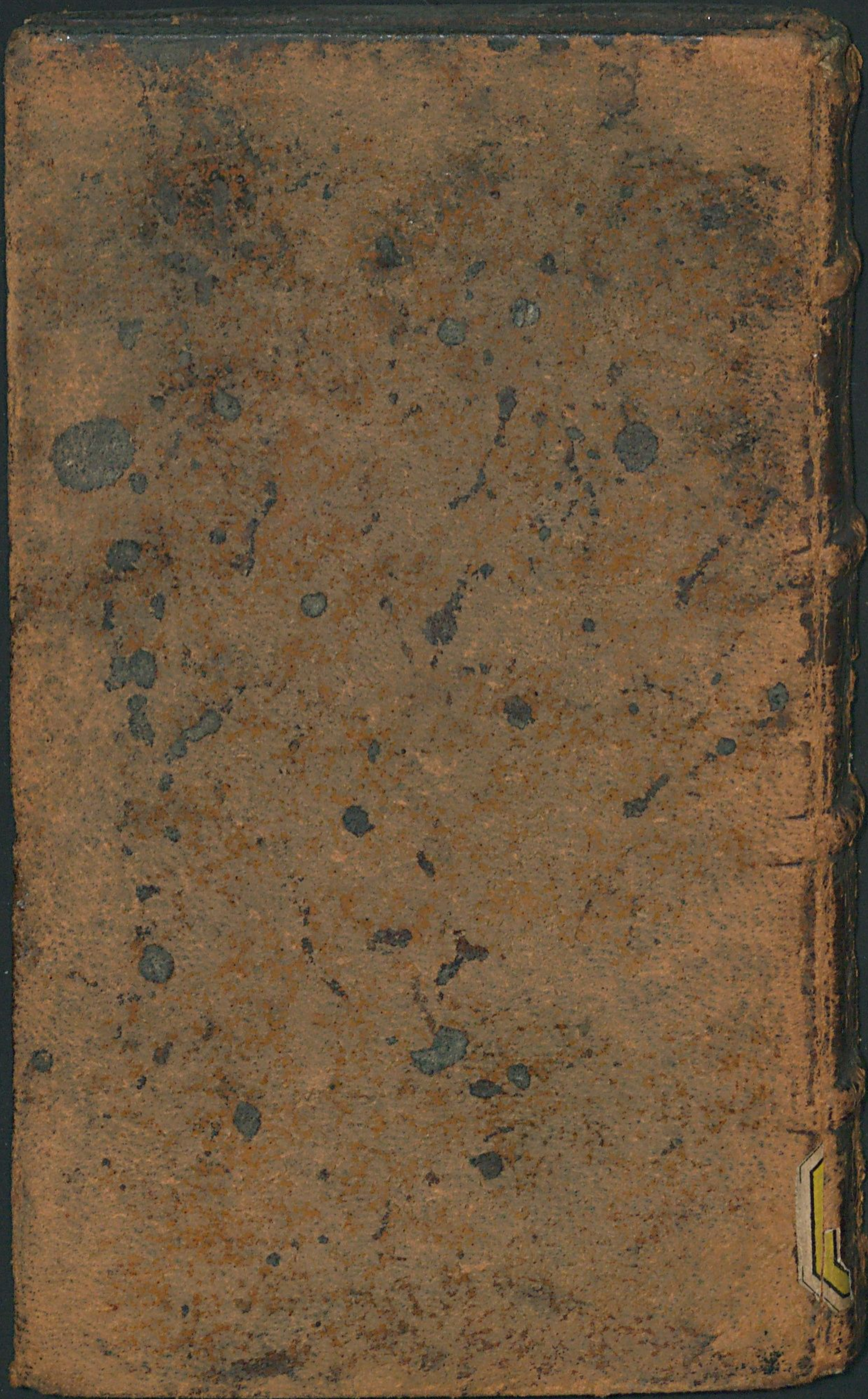
ULB Halle  
006 698 786

3

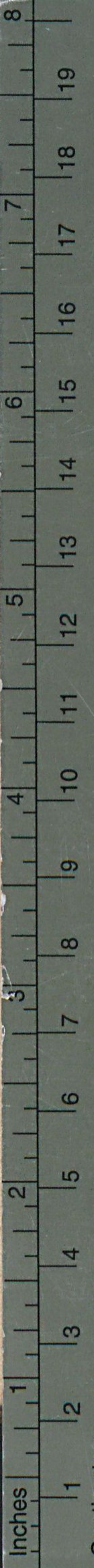


W 17

ME



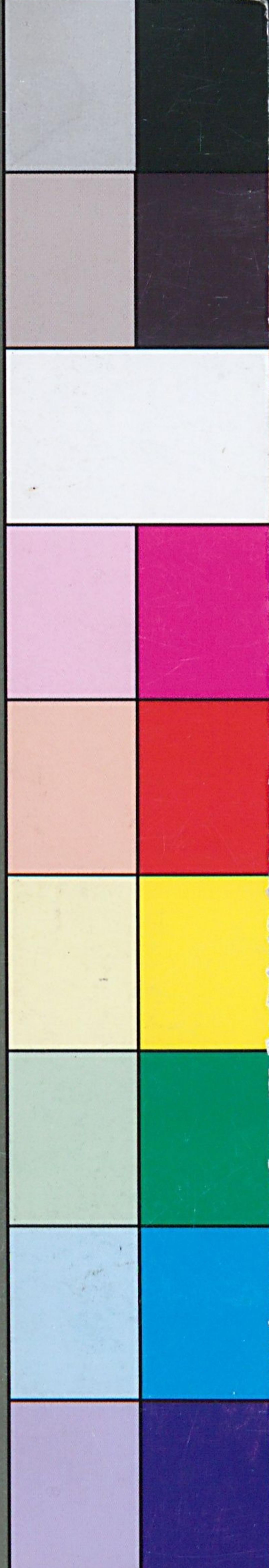




B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



i Schlüters/ D.  
 und Rechts-begründeter  
 Tractat/  
 Von dem  
 = Rechte  
 he = Leute/  
 selbiges in dem  
 n Kaiserlichen/  
 mithin auch  
 Rechte begründet/  
 t wird/ daß selbiges Recht  
 amburgischen Ländern/  
 ltschlag/ Ochsenwarder/  
 Finckenwarder/Mohrburg/  
 rg/ Spadenland ꝛc.ꝛc.  
 Statt habe.  
 Sampt einer  
 schen Vorrede/  
 ehren gezeiget / wie die  
 sen Theil von Europâ nach/und  
 ahero das Sachsen-Recht an vie-  
 ch anßerhalb Sachsen/ ange-  
 und noch im Brauch sey.  
 Verlegung Zacharias Härtels  
 ler im Dohm/ 1700,

